



**Gut und günstig
versichert ...**

IMPRESSUM

Herausgeber: Bund der Versicherten e.V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Tel.: (04193) 94222 (Für Nichtmitglieder)
Tel.: (04193) 9904-0 (Für Mitglieder)
Fax: (04193) 94221
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Verantwortlich i. S. d. P.: Lilo Blunck
Text: Jennefer Fricke, Michael-Uwe Dreyling
Fotos: Michael-Uwe Dreyling

Layout: hokahe GmbH, Hamburg
Druck: v. Stern'sche Druckerei, Lüneburg

Erscheinungsdatum und Auflage:
September 2010/8.500 Stück

Alle Angaben für diese Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

Liebe Leserin,
lieber Leser,

Sie sind optimal und günstig versichert? Das wäre sehr erfreulich. Denn die meisten Bürger haben oft unzweckmäßige und obendrein zu teure Versicherungen. Viele von ihnen ahnen vermutlich nicht, dass sie zu viel Geld für etwas bezahlen, das sie entweder gar nicht brauchen oder deutlich günstiger bekämen.

Die meisten Policen werden von Versicherungsvertretern vermittelt. Und die sind selten interessiert, ihre Kunden etwa darüber zu informieren, welcher Versicherungsschutz nicht notwendig ist. Sie bekommen für Abschlüsse von Verträgen Provisionen. Es liegt also auf der Hand, dass Vertreter schon aus Eigeninteresse weder neutral noch verbraucher-gerecht beraten können.

Wer sich im Versicherungsmarkt zurechtfinden will, braucht eine zuverlässige und unbestechliche Orientierungshilfe. Diese Broschüre des Bundes der Versicherten (BdV) will eine neutrale und anbieter-unabhängige Planungshilfe für Sie sein. Sie erfahren ohne Worthülsen und Werbegeklingel, was beim Versicherungsschutz wirklich zählt und wo Sie sparen können.

Begleiten Sie Bild für Bild Vater Davide, Mutter Tanya und Sohnemann Gianni auf dem Weg durch den Versicherungsdschungel. Viel Spaß bei der Lektüre dieser Broschüre.

Ihr BdV-Team

Vorwort	3
Bedarfsermittlung	6
Haftpflichtversicherung	9
Privathaftpflichtversicherung	9
Dienst- oder Amtshaftpflichtversicherung	9
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	10
Tierhalter-Haftpflichtversicherung	10
Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung	10
Öltank-Haftpflichtversicherung	10
Boots-/Surfbrett-Haftpflichtversicherung	11
Risikolebensversicherung	13
Restschuldversicherung	14
Risikolebensversicherung auf zwei Leben	15
Berufsunfähigkeitsversicherung	17
Unfallversicherung	21
Kinderinvaliditätsversicherung	22
Unfallversicherung für Senioren	22
Versicherungen rund ums Haus	25
Wohngebäudeversicherung	25
Elementarschadenversicherung	26
Versicherungen für Bauvorhaben	27
Hausratversicherung	29
Elementarschadenversicherung	30
Glasversicherung	30
Fahrradversicherung	31
Kfz-Versicherung	33
Kfz-Haftpflichtversicherung	33
Kaskoversicherungen	34
Welche zusätzliche Absicherung lohnt sich?	35
Rechtsschutzversicherung	37

Reiseversicherungen	39
Auslandsreise-Krankenversicherung	39
Reise-Rücktrittskostenversicherung	39
Schutzbrief	40
Mallorca-Police	40
Reisegepäckversicherung	41
Krankenversicherung	43
Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse	43
Freiwillig in die Krankenkasse gehen oder privat versichern?	44
Private Krankenzusatzversicherungen	47
Private Kranken-Tagegeldversicherung	47
Private Krankenhauszusatzversicherung	48
Private Zahnzusatzversicherung	48
Pflegeversicherung	50
Pflegepflichtversicherung	50
Private Pflegezusatzversicherung	50
Kapitalversicherungen	53
Kapitallebensversicherung	53
Private Rentenversicherung	54
Fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherung	55
Kapitalversicherung abgeschlossen – was nun?	55
Staatlich geförderte Altersvorsorge	59
Riester-Rente	59
Rürup-Rente	60
Betriebliche Altersvorsorge	62
Überflüssige Versicherungen	65
Kündigungsmöglichkeiten	69
BdV – Wer ist das?	71
Beitrittserklärung	72
Wichtige Kontaktdaten	73
Stichwortverzeichnis	74

Schüler, Studenten, Auszubildende

... sind bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung meist über die Eltern mitversichert im Rahmen der privaten Haftpflicht- und Hausratversicherung (wenn sie noch keine eigene Familie und keinen eigenen Hausstand gegründet haben). Falls Sie außerhalb des Elternhauses wertvollen Hausrat besitzen, sollten Sie eine eigene Hausratversicherung haben. Empfehlenswert ist es, spätestens nach der Ausbildung eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen, weil die deutlich umfassender ist als eine Unfallversicherung.

- +++ Haftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung
- ++ Unfallversicherung
- + Hausratversicherung
- Risikolebensversicherung, Pflegezusatzversicherung

Singles

... sollten vor allem eine private Haftpflicht- sowie eine Berufsunfähigkeitsversicherung haben. Erst wenn Sie die Berufsunfähigkeitsversicherung im Gepäck haben, sollten Sie überlegen, eine private Pflegezusatzversicherung abzuschließen. Können Sie keinen Schutz gegen Berufsunfähigkeit bekommen, sollten Sie eine Unfallversicherung mit einer höheren Versicherungssumme vereinbaren. Wenn Sie keine Hinterbliebenen abzuschern haben, erübrigt sich eine Risikolebensversicherung meist. Allerdings sollten Sie auch Ihren zukünftigen Bedarf berücksichtigen. Haben Sie schon einen eigenen Hausstand? Dann denken Sie über den Abschluss einer Hausratversicherung nach.

- +++ Haftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Wohngebäudeversicherung
- ++ Unfallversicherung, Hausratversicherung
- + Pflegezusatzversicherung
- Risikolebensversicherung

Paare

... benötigen für die private Haftpflichtversicherung nur eine Police, weil darüber beide Partner versichert sind. Das gilt ebenso für die Hausratversicherung. Wichtig ist auch eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Die können Sie zusammen mit einer Risikolebensversicherung abschließen, um so Ihren Partner mit abzuschern. Wenn Sie schon eine Berufsunfähigkeitsversicherung haben, können Sie die Versicherungssumme zur Unfallversicherung niedriger wählen. Mit einer privaten Pflegezusatzversicherung können Sie den Versicherungsschutz sinnvoll ergänzen.

- +++ Haftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Wohngebäudeversicherung
- ++ Risikolebensversicherung, Unfallversicherung, Hausratversicherung
- + Pflegezusatzversicherung

Paare mit Kindern

... sollten zur Absicherung von Hinterbliebenen eine Risikolebensversicherung abschließen. Am besten kombinieren Sie die mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Die können Sie sinnvoll durch eine private Pflegezusatzversicherung ergänzen. Schützen Sie Ihre Kinder schon frühzeitig gegen die Folgen von Unfällen mit einer Unfallversicherung. Die ist auch für Eltern durchaus vernünftig. Erst wenn diese Verträge sowie die private Haftpflicht unter Dach und Fach sind, ist eine Hausratversicherung ratsam.

- +++ [Haftpflichtversicherung](#), [Berufsunfähigkeitsversicherung](#), [Risikolebensversicherung](#),
[Unfallversicherung](#), [Wohngebäudeversicherung](#)
- ++ [Hausratversicherung](#)
- + [Pflegezusatzversicherung](#)

Alleinerziehende

... sichern sich ähnlich ab wie Paare mit Kindern. Um Ihren Lebensstandard auch dann zu bewahren, wenn Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, empfiehlt sich für Sie eine Risikolebensversicherung in Kombination mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Ihren Schutz können Sie noch mit einer separaten, privaten Pflegezusatzversicherung ergänzen. Für Ihre Kinder brauchen Sie eine Unfallversicherung. Unverzichtbar für Sie ist die private Haftpflichtversicherung. Erst danach sollten Sie an eine Hausratversicherung denken.

- +++ [Haftpflichtversicherung](#), [Berufsunfähigkeitsversicherung](#), [Risikolebensversicherung](#),
[Unfallversicherung](#), [Wohngebäudeversicherung](#)
- ++ [Hausratversicherung](#)
- + [Pflegezusatzversicherung](#)

Ruheständler

... haben das Berufsleben hinter sich. Um die Versorgung von Hinterbliebenen brauchen Sie sich nicht mehr zu kümmern. Zu Ihrer eigenen Absicherung ist eine Unfallversicherung ratsam. Auch auf die private Haftpflichtversicherung verzichten Sie bitte nicht. Weil Ihnen die Leistungen der gesetzlichen Pflegekasse nicht reichen werden, ist der Abschluss einer privaten Pflegezusatzversicherung empfehlenswert.

- +++ [Haftpflichtversicherung](#), [Wohngebäudeversicherung](#)
- ++ [Hausratversicherung](#), [Unfallversicherung](#), [Pflegezusatzversicherung](#)
- [Berufsunfähigkeitsversicherung](#), [Risikolebensversicherung](#)

Legende

+++ sehr wichtig | ++ wichtig | + weniger wichtig | - unwichtig



Wenn Sie beim Nachbarn die Tasse vom Tisch stoßen, kostet das nicht die Welt. Doch verletzen Sie etwa eine Person, müssen Sie möglicherweise eine lebenslange Rente bezahlen. Das kann Sie an Ihre finanzielle Leistungsgrenze bringen. Denn Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen und mit Ihrem Einkommen bis zur Pfändungsgrenze. Das trifft Sie auch, wenn Sie einen Hund, ein Pferd, eine Immobilie, einen Öltank oder ein Boot haben. Passende Haftpflichtversicherungen gehören zu jenen Policen, die Sie unbedingt haben sollten.

Privathaftpflichtversicherung

Sie tritt für Sie ein, wenn Sie jemanden fahrlässig schädigen. Am besten Sie vereinbaren eine Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden. Prämien sparen können Sie durch eine Selbstbeteiligung.

Die Police gilt auch für Ihre Lieben wie Ehepartner oder Kinder. Für den Nachwuchs zahlt die Versicherung nur, solange der unverheiratet ist und eine erste Berufsausbildung oder Studium noch nicht abgeschlossen hat.

BdV-Tipp: Wenn Sie in einem eheähnlichen Verhältnis leben, genügt ein Vertrag. Wichtig: Sie müssen beide namentlich in der Police stehen. Mitversichert sind Ihre und die Kinder Ihres Partners.

Übrigens: Sie haben Kinder unter sieben Jahren? Die können nach einem Schadensfall überhaupt nicht herangezogen werden. Und im Straßenverkehr sind sie erst ab zehn Jahren verantwortlich. Geschädigte können sich allenfalls an Sie halten. Wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht jedoch nicht verletzt haben, sind Sie nicht schadensersatzpflichtig – damit muss auch Ihr Versicherer nicht zahlen. Er wehrt für Sie in solchen wie in anderen Fällen unberechtigte oder überhöhte Forderungen ab, im Zweifel sogar vor Gericht.

Dienst- oder Amtshaftpflichtversicherung

Sie sind Beamter? Dann können Sie gegen Zuschlag eine Dienst- oder Amtshaftpflichtversicherung zu Ihrer Privathaftpflichtversicherung abschließen. So sichern Sie sich bei Personen- oder Sachschäden gegen Regressansprüche Ihres Dienstherrn ab. Diese Versicherung tritt ein, wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sie wollen sich als Beamter gegen Regressansprüche Ihres Dienstherrn bei Vermögensschäden schützen? Dann hilft Ihnen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Solche Forderungen drohen Ihnen beispielsweise, wenn Sie eine Frist versäumen oder Gebühren falsch erheben.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Ihr Hund oder Ihr Pferd anrichten, müssen Sie selbst dann haften, wenn Sie keine Schuld trifft. Deshalb brauchen Sie dringend eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

BdV-Tipp: Sie haben nur eine Katze oder ein anderes zahmes Kleintier? Dann reicht dafür Ihre private Haftpflichtversicherung aus.

Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Als Grundstücks- oder Hauseigentümer müssen Sie alles dafür tun, damit von Ihrer Immobilie keine Gefahr ausgeht. Werden andere Menschen verletzt, weil Sie Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, haften Sie dafür. Dazu zählt etwa die Streu- und Reinigungspflicht. Dann springt die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für Sie ein.

Die brauchen Sie, wenn Sie Ihr Haus nicht ausschließlich selbst bewohnen oder ein unbebautes Grundstück besitzen. Haben Sie eine Eigentumswohnung, hilft Ihnen eine solche Versicherung bei Risiken aus dem Gemeinschaftseigentum, für die Ihre Privathaftpflichtversicherung nicht eintritt.

BdV-Tipp: Bewohnen Sie und Ihre Lieben Ihr Einfamilienhaus allein, reicht die Privathaftpflichtversicherung meist aus.

Öltank-Haftpflichtversicherung

Sie haben oder betreiben einen Heizöl- oder einen Flüssiggastank, dann empfiehlt sich eine Öltank-Haftpflichtversicherung. Läuft nämlich Heizöl ins Erdreich, verunreinigt das sowohl Gewässer als auch Grundwasser. Das könnte sonst teuer werden.

Wie hoch Ihre Prämie wird, richtet sich nach dem Fassungsvermögen Ihres Tanks und seiner Lage. Damit Sie die Anlage regelmäßig kontrollieren, erlegt Ihnen der Versicherer häufig eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent je Schaden auf. Mindestens sind das 150 Euro bis 1.000 Euro.

BdV-Tipp: Oftmals sind Öl- oder Flüssiggastanks eines bestimmten Fassungsvermögens beitragsfrei in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen. Fragen Sie Ihren Versicherer danach.

Boots-/Surfbrett-Haftpflichtversicherung

Als Freizeitkapitän sollten Sie für Ihr Boot eine Boots-Haftpflichtversicherung an Bord haben. Die springt für Sie ein, wenn Sie beispielsweise beim Anlegen statt des Pollers das Nachbarboot treffen.

Auch wenn Sie als Surfer aufs Brett steigen, sollten Sie das nicht ohne Versicherungsschutz tun. Falls Ihre private Haftpflichtversicherung dafür nicht ausreicht, brauchen Sie eine Surfbrett-Haftpflichtversicherung. Die zahlt, wenn Sie mal vom Kurs abkommen.



Wenn Sie Ihre Nachkommen wirtschaftlich solide absichern wollen, können Sie das am besten mit einer Risikolebensversicherung tun. Dabei legen Sie sorgfältig die Versicherungssumme und die entsprechende Laufzeit fest. Das Prinzip dieser Versicherung ist, dass die Auszahlung ausschließlich in Ihrem Todesfall fällig wird. Begünstigen können Sie aber jeden: Angehörige, Freunde oder Partner. Wenn Sie es wünschen, wird die Versicherungssumme auch an eine Institution, etwa Kirche oder karitative Einrichtungen, ausbezahlt.

Beachten Sie bei der Versicherungssumme Ihre wirtschaftliche und familiäre Lage. Haben Sie eine große Familie mit kleinen Kindern, sollte die Versicherungssumme höher sein.

Für die Vertragsdauer ist entscheidend, wie lange Ihre Familie von Ihrem Einkommen abhängig ist. Stehen Ihre Kinder früher als Sie dachten auf eigenen Beinen oder hat sich Ihr Bedarf aus anderen Gründen reduziert, dann können Sie die Versicherungssumme senken oder den Vertrag kündigen.

Die Bedingungen der verschiedenen Gesellschaften unterscheiden sich kaum. Sie können sich also vor allem an der Beitragshöhe orientieren. Sinnvoll ist allerdings der Einschluss einer Erhöhungsoption. Dann können Sie nach bestimmten Ereignissen wie Heirat oder Geburt eines Kindes den Versicherungsschutz ohne neuerliche Gesundheitsprüfung erhöhen.

BdV-Tipp: Sparen Sie Erbschaftssteuer. Besonders interessant ist das für eheähnliche Gemeinschaften, weil diese nur einen geringen Freibetrag haben. So lösen Sie das Problem: Er ist versicherte Person, sie ist Versicherungsnehmerin mit Bezugsberechtigung. Stirbt er, bekommt sie das Geld. Fazit: In diesem Fall geht der Fiskus leer aus, weil der Versicherungsnehmer zugleich Bezugsberechtigter ist.

Wenn Sie sich für einen Versicherer entschieden haben, sollten Sie dessen Gesundheitsfragen im Antrag unbedingt vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Ihre Antworten geben nämlich den Ausschlag dafür, ob der Versicherer im Leistungsfall komplett, teilweise oder womöglich gar nicht zahlt.

Beachten Sie beim Ausfüllen Ihres Antrages:

- Füllen Sie den Versicherungsantrag am besten selbst aus. Überprüfen Sie die Angaben genau, bevor Sie unterschreiben.
- Selbst wenn der Vermittler rät, gewisse Erkrankungen wegzulassen, sollten Sie dennoch wahrheitsgemäß antworten. Reicht der Platz im Antrag nicht aus, fügen Sie ein Zusatzblatt bei.
- Weil es nicht immer einfach ist, Antworten auf solche Fragen zu geben, sollten Sie sich bei Ihren Ärzten nach Diagnosen und Behandlungen erkundigen. Fragen Sie Ihren Arzt, ob er Ihnen beim Ausfüllen hilft.

Sie haben schon gesundheitliche Einschränkungen und befürchten, dass Ihr Antrag abgelehnt wird? Dann sollten Sie die anonyme Risikovorfrage nutzen. Die kann aber nur eine andere Person für Sie stellen. Das können beispielsweise Versicherungsberater (www.bvvb.de) oder Versicherungsmakler sein.

Auch bei der anonymen Risikovorfrage müssen Sie den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Angaben, die Ihre persönliche Identifizierung zulassen (zum Beispiel: Anschrift), werden geschwärzt. Ihren Antrag (auch eventuelle Selbstauskünfte) und ärztliche Befundberichte oder Atteste leiten die von Ihnen beauftragten Personen in anonymisierter Form an die Versicherer weiter. Die bekommen auch die Antwort der Gesellschaft.

Restschuldversicherung

Eine ganz spezielle Form der Risikolebensversicherung finden Sie als Restschuldversicherung. Bei ihr reduziert sich die Versicherungssumme während der Laufzeit regelmäßig. Am Ende des Vertrages ist sie bei Null angekommen. Damit können Sie sinnvoll Kredite absichern. Manche Banken schreiben diese Police etwa bei Baufinanzierungen sogar vor.

Sie haben dabei die Wahl zwischen zwei Modellen:

- Bei der Vertragsform „linear fallend“ reduziert sich die Summe periodisch um einen festen Betrag. Dabei gibt es jedoch den Nachteil, dass es vorübergehend zu einer Differenz zwischen der Restschuld und der Versicherungssumme kommen kann.

- Als weitere Variante gibt es die Lösung „angepasst an die Restschuld“. Hier orientiert sich die Assekuranz an Zins- und Tilgungssatz des Kredites.

Risikolebensversicherung auf zwei Leben

Diese Möglichkeit sollten Sie kennen: Versichert sind zwei Personen. Das können beispielsweise Sie und Ihr Lebens- oder Geschäftspartner sein. Diese Versicherung ist günstiger als zwei selbstständige Verträge. Die Leistung wird aber nur einmal fällig, wenn einer von Ihnen beiden stirbt. Achtung: Der überlebende Partner hat danach keinen Versicherungsschutz mehr.

BdV-Tipp: Falls Sie in eheähnlicher Partnerschaft leben, sollten Sie darauf Acht geben, dass sie nur sehr geringe Steuerfreibeträge besitzen. Im Todesfall dürften somit hohe Erbschaftssteuern fällig werden.



Die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) zählt zu den wichtigsten Versicherungen. Deshalb sollten Sie so früh wie es geht und bei guter Gesundheit eine Police abschließen. Das ist bereits ab dem 15. Lebensjahr möglich. Falls Sie sich später dafür entscheiden, erschweren Erkrankungen vielleicht die Annahme des Antrages oder verhindern sie.

Die BU tritt ein, wenn Sie durch Krankheit oder Unfall dauerhaft Ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Sie erhalten dann eine monatliche Rente, die Ihren Lebensstandard aufrecht erhalten soll. Denn die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht ausreichend: Schüler, Studenten, Auszubildende, Hausfrauen/-männer und Selbstständige erhalten häufig gar kein Geld.

BdV-Tipp: Die BU können Sie entweder separat oder als Zusatz einer Risikolebensversicherung abschließen. Diese Kombination ist häufig günstiger als Einzelverträge. Aber auch dann, wenn Sie keine Angehörigen abzusichern haben, kann die Kombination interessant sein: Oft ist der Beitrag dafür so niedrig, dass Sie den Todesfallschutz nahezu „kostenlos“ dazubekommen. Wählen Sie die Versicherungssumme einfach so gering wie möglich. Nicht zu empfehlen ist eine Lösung, die die BU als Zusatz zu einer kapitalbildenden Versicherung vorsieht.

Die Vertragslaufzeit sollte bis zum Ende des Erwerbslebens reichen, für viele ist das heute das 67. Lebensjahr. Die Höhe Ihrer BU-Rente sollte sich zusammensetzen aus Ihren monatlichen Ausgaben (Lebensunterhalt, Versicherungen, Sparen usw.), abzüglich aller Einkünfte, die nicht aus Ihrem Arbeitseinkommen stammen. Bitte kalkulieren Sie nicht zu knapp. Um die Inflationsrate abzufedern, vereinbaren Sie eine Dynamik. Dadurch erhöht sich jährlich die Versicherungssumme, allerdings auch der Beitrag.

Sie sind Beamter? Dann sollten Sie wissen: Wenn Sie für „dienstunfähig“ erklärt werden, sind Sie nicht immer auch gleich „berufsunfähig“. In einem solchen Fall würden Sie keine Leistungen aus der BU bekommen. Sie können aber eine Rente beziehen, wenn Sie wegen einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden. Allerdings müssen Sie das über die zusätzliche Vereinbarung einer Dienstunfähigkeitsklausel abgesichert haben.

Sie sind Schüler, Auszubildender, Student, Hausfrau oder Hausmann? Dann können Sie sich häufig zunächst nur gegen Erwerbsunfähigkeit versichern. Sie dürfen keiner Tätigkeit mehr nachgehen können, um eine Rente zu erhalten. Ihr angestrebter Beruf spielt dabei keine Rolle.

Hinweis: Wenn Sie außer einer Berufsunfähigkeitsversicherung auch eine Kranken-Tagegeldversicherung abgeschlossen haben, verlieren Sie bei Erhalt der Berufsunfähigkeitsrente zumeist den Anspruch auf Krankentagegeld.

Haben Sie sich für einen Versicherer entschieden, sollten Sie die Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Ihre Antworten geben den Ausschlag, ob der Versicherer im Leistungsfall komplett, teilweise oder womöglich gar nicht zahlt.

Beachten Sie beim Ausfüllen des Antrages:

- Bearbeiten Sie den Versicherungsantrag am besten selbst. Überprüfen Sie die Angaben ganz genau, bevor Sie unterschreiben.
- Selbst wenn der Vermittler rät, gewisse Erkrankungen wegzulassen, sollten Sie dennoch wahrheitsgemäß antworten. Reicht der Platz im Antrag nicht, fügen Sie ein Zusatzblatt hinzu.
- Weil es nicht immer einfach ist, Antworten auf solche Fragen zu geben, sollten Sie sich bei Ihrem Arzt nach Diagnosen und Behandlungen erkundigen. Fragen Sie ihn, ob er Ihnen beim Ausfüllen hilft.

Sie haben gesundheitliche Einschränkungen und fürchten, dass Ihr Antrag abgelehnt wird? Nutzen Sie eine anonyme Risikovorabfrage. Die kann jedoch nur ein anderer für Sie stellen, beispielsweise ein Versicherungsberater (www.bvvb.de) oder ein Versicherungsmakler.

Aber auch bei der anonymen Risikovorabfrage müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß antworten. Angaben, die Ihre persönliche Identifizierung zulassen (zum Beispiel: Anschrift), werden geschwärzt. Ihren Antrag (auch eventuelle Selbstauskünfte) und ärztliche Befundberichte oder Atteste leiten die von Ihnen beauftragten Personen anonymisiert an die Versicherer weiter.

Schauen Sie bei den Versicherungsbedingungen genau hin:

- Ihr Versicherer sollte unabhängig von Ihrem Beruf und Alter auf die „abstrakte Verweisung“ verzichten. Sonst ist Ihre Verweisung auf einen anderen Beruf möglich, der mit Ihrer Ausbildung, Erfahrung und Lebensstellung (Gehalt) mit dem bisherigen vergleichbar ist.
- Die Berufsunfähigkeit sollte vom Versicherer anerkannt werden, wenn ein Mediziner die Berufsunfähigkeit für voraussichtlich sechs Monate prognostiziert.
- Bei verspäteter Meldung der Berufsunfähigkeit sollte der Versicherer auch rückwirkend leisten.
- Die Versicherung sollte auch weiter gelten, wenn Sie auswandern.



Manchmal reicht schon ein Sturz von der Leiter, um in eine dauerhafte Zwangslage zu geraten. Niemand von uns ist davor sicher, zu verunglücken. Deshalb sollten Sie gut vorsorgen. Um nach einem Unfall Ihr finanzielles Auskommen zu bewahren, sollten Sie eine Unfallversicherung abschließen.

Anders als bei der Berufsunfähigkeitsversicherung bekommen Sie keine vorher fest vereinbarte Leistung. Ihnen wird vielmehr ein Prozentsatz der gewählten Invaliditätssumme ausgezahlt. Der richtet sich nach dem Grad Ihrer Invalidität. Das alles bemisst sich nach der so genannten Gliedertaxe. Diese sieht bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Gliedmaßen oder Sinnesorganen feste Prozentsätze vor. Wenn Sie etwa ein Auge verlieren, liegt Ihre Invalidität bei 50 Prozent.

Vereinbaren Sie eine angemessene Invaliditätsgrundsumme. Junge Menschen und Hausfrauen und -männer sollten mindestens 200.000 Euro veranschlagen. Falls Sie Ernährer Ihrer Familie sind, werden Sie die Summe nach Ihrem Alter und Ihrem Einkommen festlegen. Sie können dazu als Faustregel anwenden:

30 Jahre = das sechsfache Bruttojahreseinkommen
40 Jahre = das fünffache Bruttojahreseinkommen
50 Jahre = das vierfache Bruttojahreseinkommen.

Zusätzlich sollten Sie eine Progression vereinbaren. Dadurch steigt die Versicherungsleistung bei höheren Invaliditätsgraden stufenweise an. Wir empfehlen Ihnen eine Progression von 225 bis 300 Prozent bei Vollinvalidität. Eine höhere Progression ist nicht zweckmäßig. Sie haben schon eine Berufsunfähigkeitsversicherung? Dann können Sie die Invaliditätssumme entsprechend reduzieren und eventuell auf eine Progression verzichten.

BdV-Tipp: Eine Dynamik oder andere Extras wie Unfall-Tagegeld, Krankenhaustagegeld, oder Genesungsgeld können wir Ihnen nicht empfehlen.

Sie sollten zusätzlich eine kleine Todesfallsumme berücksichtigen. Mehr als 10.000 oder 15.000 Euro müssen es nicht sein. Diese Summe können Sie bei einer Invalidität im ersten Jahr nach einem Unfall als Vorauszahlung beantragen.

Um Ihre Lieben im Falle Ihres Todes solide abzusichern, rät der BdV zu einer in der Versicherungssumme angemessenen Risikolebensversicherung. Die tritt ein, gleichgültig ob der Versicherte wegen einer Krankheit oder durch einen Unfall ums Leben gekommen ist.

Zum Thema „Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr“ blättern Sie bitte weiter und lesen das Kapitel „Überflüssige Versicherungen“.

Kinderinvaliditätsversicherung

Wissen Sie, dass die Kinderinvaliditätsversicherung nicht nur zahlt, wenn Ihr Kind durch einen Unfall beeinträchtigt wird? Sie tritt auch bei Invalidität durch Krankheit ein. Aber: Die Vertragsangebote sind sehr unterschiedlich. Das trifft auch auf die Beiträge zu. Außerdem versprechen manche Anbieter eine lebenslange Rente, andere bieten eine Einmalzahlung an oder eine Kombination aus beidem.

Ausreichender Schutz ist schwer zu bekommen: Sie sollten einen solchen Vertrag sorgfältig prüfen. Oft beinhalten die Bedingungen massive Einschränkungen. Sie müssen wissen, dass die meisten Anbieter etwa Psychosen, Neurosen oder Entwicklungsstörungen vom Versicherungsschutz ausschließen.

Leider ist es so, dass Sie als Eltern einen Großteil des Invaliditätsrisikos selbst werden tragen müssen. Um sich für den Fall krankheitsbedingter Invalidität Ihres Kindes wenigstens einigermaßen abzusichern, sollten Sie einen Vertrag mit Einmalzahlung wählen. Ein solches Angebot ist günstiger. Außerdem bietet er Ihnen im Versicherungsfall mehr Freiheiten, weil Sie das Geld nach den jeweiligen Bedürfnissen verwenden können.

Unfallversicherung für Senioren

Sie haben es geschafft und können in den Ruhestand gehen! Das ist der richtige Zeitpunkt, Ihren Policenordner durchzusehen. Denn jetzt verliert die eine oder andere Versicherung möglicherweise ihren Sinn. Durch deren Kündigung sparen Sie Geld.

Auf die Unfallversicherung sollten Sie aber nicht verzichten. Zwar ist über die Rente Ihr Einkommen gesichert. Doch falls Sie einen Unfall erleiden, werden Sie vielleicht Geld benötigen, um beispielsweise Ihre Wohnung anzupassen oder ein spezielles Auto anzuschaffen.

Sie sind alleinstehend? Dann brauchen Sie nach einem Unfall möglicherweise gelegentliche Hilfe. Die Versicherer wissen das. Sie bieten zunehmend mehr solche speziellen Dienstleistungen für Senioren an. Das tun sie, um ihre Produkte besser zu verkaufen. Sie als Kunde können diese „Assistance-Leistungen“ positiv für sich nutzen. Wissen sollten Sie jedoch, dass meistens nur die Kosten für die Organisation, nicht aber für die Leistungen an sich übernommen werden.

Lassen Sie sich aber nicht von der möglichen Fülle eines Angebotes blenden. Schauen Sie genau nach, ob Sie den überwiegenden Teil der angebotenen Leistungen wirklich benötigen. Schließlich macht es überhaupt keinen Sinn, ein „Paket“ einzukaufen, dessen Inhalt Sie nur bruchstückweise nutzen können.



Ein Haus ist die wichtigste Investition einer Familie. Sie bedeutet finanzielle Verpflichtungen auf viele Jahre. Die damit verbundenen Risiken können schlimme Folgen haben. In vielen Fällen hilft dabei die richtige Versicherung. Lesen Sie deshalb hier, wie Sie sich am besten vom ersten Spatenstich bis zur Fertigstellung absichern können.

Wohngebäudeversicherung

Für Ihr Haus brauchen Sie eine Wohngebäudeversicherung. Zwar zwingt Sie dazu niemand, aber sie ist dringend zu empfehlen. Allerdings bei einer Baufinanzierung bestehen die Banken meistens auf eine solche Police.

Damit ist Ihr Zuhause bei Brand, Sturm, Hagel, Blitz und bei Leitungswasserschäden versichert. Ersetzt wird nach einem Schadensfall schlimmstenfalls sogar das komplette Gebäude und alles, was drinnen und draußen fest angebracht ist.

BdV-Tipp: Nebengebäude wie Garagen oder Gartenhäuser müssen Sie in die Police extra eintragen lassen. Denken Sie auch daran, werterhöhende Ein-, An- oder Umbauten mitversichern zu lassen.

Bestehen Sie beim Abschluss darauf, dass Ihr Vertrag den Passus „gleitende Neuwertversicherung“ beinhaltet. Dann wird Ihr Haus nämlich nach dem aktuellen Stand der Baukosten wiederaufgebaut, gleichgültig wie alt es vorher war.

Um Entschädigungsleistungen jährlich den Baupreisentwicklungen anzupassen, wird der Wiederaufbauwert in einen „Versicherungswert 1914“ umgerechnet. Darauf basierend, werden die Preissteigerungen in der Bauwirtschaft Jahr für Jahr hinzugerechnet. Unterm Strich steht der aktuelle Wiederaufbauwert des Gebäudes.

Ein Beispiel: Sie haben 2007 ein Haus gebaut. Nach Fertigstellung hat es ohne Grundstück 200.000 Euro gekostet. Um den Wert von 1914 zu ermitteln, teilen Sie die Summe durch den Baukostenindex, der für dieses Baujahr bei 10,69 gelegen hat. Damit kommen Sie auf den Versicherungswert 1914 von rund 18.700 Mark.

Falls nun im Jahr 2010 Ihr Haus abbrennt, wird der „Versicherungswert 1914“ mit dem Baukostenindex für dieses Jahr multipliziert (2010 = 11,86). Das Ergebnis ist der Wiederaufbauwert: $18.700 \times 11,86 = 221.782$ Euro. Diese Summe erhalten Sie für den Neubau.

Einige Versicherer berechnen den Wert dagegen nach der Wohnfläche oder dem umbauten Raum. Gelegentlich werden Wohngebäudeversicherungen auch ohne Summenbegrenzungen angeboten.

Elementarschadenversicherung

Gegen Leitungswasserschäden ist Ihr Eigenheim versichert. Was passiert aber, wenn das Wasser sintflutartig von oben oder aus dem nahegelegenen Fluss in Ihr Haus eindringt? Da hilft nur eine Elementarschadenversicherung. Doch die ist nicht für jeden zu haben. Wohnen Sie in einem hochwassergefährdeten Gebiet, dürfte es schwer werden, eine solche Police zu bekommen.

Glück im Unglück haben die Verbraucher im östlichen Teil Deutschlands, die noch eine originale „Haushaltsversicherung“ aus DDR-Zeiten haben. Diese auch heute noch gültige Versicherung beinhaltet so etwas wie den Schutz gegen elementare Schäden.

Die Elementarschadenversicherung ist ein ergänzender Vertrag zur Wohngebäudeversicherung. Die deckt Schäden ab, die durch die Gefahren Überschwemmung (allerdings nicht Sturmflut oder Grundwasser), Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen entstehen. Oft sind auch Rückstauschäden sowie Vulkanausbruch mitversichert.

BdV-Tipp: Lassen Sie sich aber von den Ausschlusskriterien nicht gleich abschrecken. Fragen Sie bei Ihrem Versicherer auf jeden Fall nach.

Versicherungen für Bauvorhaben

Damit Sie als Bauherr nicht Ihr „blaues Wunder“ erleben, sollten Sie vorbeugen. Sie haben dazu einige wichtige Versicherungsmöglichkeiten. Wir verraten Ihnen hier, welche. Dabei haben wir nicht nur den Bau vom Keller bis zum Dachfirst im Blick. Auch für An-, Um- und Ausbauten haben wir die passenden Vorschläge.

Bauherrenhaftpflichtversicherung: Als Bauherr müssen Sie für alle von Ihrem Bau und Baugrundstück ausgehenden Schäden aufkommen, solange dafür kein anderer Verantwortlicher gefunden werden kann. Die Haftung beginnt bereits mit Vertragsabschluss beim Architekten oder mit der Planung durch den Bauingenieur. Die Bauherrenhaftpflichtversicherung leistet Schadenersatz oder wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Die Deckungssumme sollten Sie mindestens bei drei Millionen Euro festlegen.

BdV-Tipp: Kleinere Bauvorhaben sind bis zu einer bestimmten Bausumme meist durch die Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen. Überschreiten Sie die vereinbarte Bausumme, werden Sie die Mitversicherung allerdings wieder los.

Feuerversicherung für den Rohbau: Die Versicherung sollte zu Baubeginn abgeschlossen sein und ab diesem Zeitpunkt gelten. Versichert ist der Rohbau gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion. Nicht versichert sind Baustoffe und Bauteile, die noch nicht eingebaut wurden.

BdV-Tipp: Eine Feuer-Rohbauversicherung bekommen Sie häufig für einen bestimmten Zeitraum beitragsfrei, wenn Sie bei Ihrer Gesellschaft für später eine Wohngebäudeversicherung abschließen. Die Wohngebäudeversicherung tritt in Kraft, sobald Sie die Bezugsfertigkeit gemeldet haben.

Bauwesen-/Bauleistungsversicherung: Durch diese Versicherung können Sie unvorhergesehene Schäden versichern. Dazu zählen Schäden an Bauleistungen, Baustoffen und Bauteilen sowie an Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen. Deckungserweiterungen um Schäden durch Diebstahl, auf Transportwegen, durch Gewässer oder Grundwasser, an fertig gestellten Teilen von Bauwerken oder durch Feuer sind möglich.



Plötzlich steht Ihr Haus lichterloh in Flammen. Nachdem die Feuerwehr ihre Arbeit getan hat, ist von Ihrer Einrichtung nur noch Asche übrig. Wenn Sie jetzt noch ruhig bleiben und einfach alles neu einkaufen können, brauchen Sie keine Hausratversicherung. In allen anderen Fällen werden Sie aber froh sein, eine solche Police zu haben.

Denn nach einem Schaden durch Brand, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl überweist Ihnen die Gesellschaft das erforderliche Geld, damit Sie die verbrannten, beschädigten oder gestohlenen Hausratgegenstände ersetzen oder reparieren lassen können. Versichert ist Ihr Hab und Gut vom Möbelstück bis hin zur Bekleidung – und zwar zum Neuwert. Deshalb können Sie Ihre Sachen komplett neu anschaffen.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Versicherungssumme dem Neuwert Ihres Hausrates entspricht. Die bestimmen Sie, indem Sie Ihr Eigentum präzise auflisten und beziffern. Lassen Sie sich keinesfalls auf Angebote ein, bei denen die Versicherungssumme pauschal nach Quadratmetern der Wohnfläche berechnet wird. Das birgt die Gefahr in sich, dass Sie unterversichert sind und Ihren Schaden nicht komplett ersetzt bekommen. Oder Sie zahlen eine zu hohe Prämie.

BdV-Tipp: Wählen Sie einen Tarif, der auf die „Einrede der groben Fahrlässigkeit“ verzichtet. Denn verletzen Sie Ihre Sorgfaltspflicht, darf der Versicherer je nach Schwere Ihrer Schuld Abschläge von den Leistungen vornehmen. Das trifft zu, wenn Sie beispielsweise einen Einbruch begünstigen, indem Sie Ihr Fenster auf Kipp stehen lassen.

Und das sollten Sie für den Schadensfall wissen:

- Veranlassen Sie sofort alle notwendigen Schritte zur Schadensabwehr oder -minderung.
- Sie müssen der Gesellschaft die Schäden unverzüglich melden. Bewahren Sie die Reste ausgebauter, zerstörter oder defekter Gegenstände bis zur Freigabe durch die Versicherungsgesellschaft auf.
- Fertigen Sie für den Versicherer eine möglichst detaillierte Aufstellung des betroffenen Hausrates an. Falls Sie noch Kaufbelege besitzen oder vor dem Schadensfall Video- oder Fotomaterial Ihres Eigentums angefertigt haben, sollten Sie das der Auflistung hinzufügen. Auch Zeugen, die etwas über Ihr Hab und Gut sagen können, sind hilfreich.

- Wichtig: Im Schadensfall sind Sie als Versicherungsnehmer beweispflichtig. Deshalb sollten Sie Belege über wertvolle Gegenstände getrennt vom Hausrat, am besten sogar außerhalb der Wohnung aufbewahren. Ein Bankschließfach wäre zum Beispiel ein sicherer Ort.
- Um den Versicherungsschutz generell nicht zu gefährden, melden Sie der Gesellschaft jede Gefährerhöhung. Das kann zum Beispiel ein Gerüst an Ihrem Haus sein.

Elementarschadenversicherung

Wenn Ihr Hausrat durch Überschwemmung (allerdings nicht Sturmflut oder Grundwasser), Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck oder Lawinen beschädigt wird und ersetzt werden muss, brauchen Sie eine Elementarschadenversicherung. Sie ist ein Zusatz zur Hausratversicherung. Oft sind auch Rückstauschäden sowie Vulkanausbruch mitversichert.

Glasversicherung

Die Glasversicherung tritt für Sie ein bei Beschädigung oder Bruch von Gebäude- und Mobiliarverglasung. Schrammen oder Oberflächenbeschädigungen werden nicht vom Versicherungsschutz erfasst, ebenso wenig wie Undichtigkeiten an Glaskonstruktionen.

Meistens dürfte es für Sie günstiger sein, einen Schaden selbst zu regulieren, statt jahrelang nur hohe Beiträge zu bezahlen. Eine zerbrochene Fensterscheibe bringt Sie nicht gleich in Existenznöte. Haben Sie aber großflächige Fenster oder einen geräumigen Wintergarten, dürfte sich eine Glasversicherung für Sie rechnen.

BdV-Tipp: Wenn Sie Ceran-Felder, Aquarien und Terrarien mitversichern wollen, kostet das meistens extra.

Fahrradversicherung

Wenn Sie ein hochwertiges Fahrrad besitzen, ist eine Fahrradversicherung für Sie interessant. Es gibt solche, die Sie als Zusatz zu Ihrer Hausratversicherung abschließen können. Ohne diese Ergänzung ist Ihr Drahtesel zwar auch in der Hausratversicherung versichert, wenn es bei einem Einbruch aus der Wohnung gestohlen wird.

Schwieriger wird es, falls das Gefährt vom „Laternenparkplatz“ aus verschwindet. Dann zahlt Ihr Versicherer nämlich nicht. Mit dem Zusatz sind Ihre Fahrräder meist mit bis zu zwei Prozent der Versicherungssumme abgesichert.

Sie können Ihre Räder auch mit einer separaten Police versichern. Die richtet sich nicht allein gegen Diebstahl. Sie beinhaltet oft auch Reparaturkostenübernahme und Leistungen bei Unfällen.



Bei der Kfz-Versicherung müssen Sie zwischen Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung unterscheiden. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Kaskoversicherungen sind dagegen freiwillig. Außerdem bieten die Gesellschaften weiteren Versicherungsschutz rund ums Auto an.

Kfz-Haftpflichtversicherung

Wenn Sie einen Unfall verursachen, haben Sie für den Schaden aufzukommen. Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung steht Ihnen dabei zur Seite. Die hilft Ihnen zudem, unberechtigte Schadenersatzansprüche abzuwehren. Zur Not zieht sie auch für Sie vor Gericht.

Damit Sie bei größeren Schäden keine böse Überraschung erleben, sollten Sie in Ihrem Vertrag die höchstmögliche Deckungssumme festlegen. Die beträgt meist 100 Millionen Euro, während die gesetzlich vorgeschriebene lediglich bei 7,5 Millionen Euro für Personenschäden und einer Million Euro für Sachschäden liegt.

Wie viel Sie Ihrem Versicherer für Ihre Police bezahlen müssen, hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab. Dazu gehören beispielsweise:

- Fahrzeugart und -typ
- Beitragssatz nach Anzahl der schadensfreien Jahre (Schadenfreiheitsklasse)
- jährliche Fahrleistung
- Nutzerkreis (wer und wie alt)
- Regional- und Typklasse

BdV-Tipp: Melden Sie jede Veränderung, etwa wenn Sie mehr Kilometer zurücklegen. Falls Sie das nicht tun, drohen Ihnen nicht nur Rabattverluste, sondern auch Vertragsstrafen.

Sie sind Fahranfänger? Dann steigen Sie mit der „Schadenfreiheitsklasse Null“ ein, die allerdings bis zu 240 Prozent des Basisbeitrages ausmacht. Der Beitrag kann aber gesenkt werden, wenn das Fahrzeug bei der Gesellschaft der Eltern oder als deren Zweitwagen versichert wird. Gelegentlich gibt es Nachlässe für die, die vorher ein Moped, Mofa oder Motorrad unfallfrei gefahren haben.

Falls Sie noch keinen Schadenfreiheitsrabatt haben, können weitere Voraussetzungen zu einer günstigeren Einstufung führen: Ihr Ehepartner hat einen Pkw versichert. Oder Sie haben Ihren Führerschein seit mindestens drei Jahren. Noch besser für Sie ist es, wenn Sie den Schadenfreiheitsrabatt von jemandem übernehmen können, der sein Fahrzeug nicht mehr benötigt.

Kaskoversicherungen

Es gibt zwei Arten von Kaskoversicherungen: die Teilkasko und die Vollkasko. Sie ersetzen Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug. Die Vollkasko empfiehlt sich für die ersten drei bis vier Jahre. Die Teilkasko sollten Sie behalten, solange das Fahrzeug jünger als acht Jahre ist. Denn es wird stets nur der Zeitwert ersetzt. Je nach Wert Ihres Kfz kann der Schutz auch darüber hinaus sinnvoll sein.

Teilkaskoversicherung: Sie leistet bei Brand, Diebstahl, Sturm, Hagel, Glasbruch, Zusammenstoß mit Haarwild und Schäden an der Verkabelung durch Marderbisse.

Vollkaskoversicherung: Sie umfasst den Schutz der Teilkasko und darüber hinaus Schäden am Fahrzeug durch selbstverschuldete Unfälle, bei Fahrerflucht des Unfallgegners oder bei mut- und böswilliger Beschädigung durch Fremde.

BdV-Tipp: In der Vollkaskoversicherung gibt es anders als in der Teilkaskoversicherung Schadenfreiheitsklassen. Bei vielen schadensfreien Jahren kann der Beitrag der Vollkasko ähnlich hoch, manchmal sogar auch niedriger sein als bei der Teilkasko.

Mit dem Argument der Beitragssenkung offerieren viele Versicherer eine so genannte „Werkstattbindung“. Bei Kaskoschäden schreibt Ihnen die Gesellschaft dann genau vor, in welche ihrer Partnerwerkstätten Sie zu fahren haben. Das kann durchaus Nachteile für Sie haben, etwa bei Leasingfahrzeugen oder in Garantiefragen.

Welche zusätzliche Absicherung lohnt sich?

Ein Schutzbrief kann für Vielfahrer interessant sein. Sind Sie Mitglied in einem Automobilclub, dann prüfen Sie, welchen Schutz Sie bei Pannen und Unfällen dort schon haben oder abschließen können.

Sie reisen mit Ihrem Fahrzeug ins Ausland? Wenn Sie dort unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt werden, kann das manchmal Ärger mit der Versicherung des einheimischen Unfallgegners mit sich bringen. Denn häufig reichen die Deckungssummen der dortigen Versicherungen nicht aus. Um sich dagegen abzusichern, können Sie den Ausland-Schadenschutz mit Ihrem Kfz-Versicherer vereinbaren. Der übernimmt dann die Regulierung. Er legt dabei die Konditionen zugrunde, die auch für Ihre eigene Versicherung angewendet werden.

Die Fahrer-Unfallversicherung erstattet je nach Einkommens- und Lebensverhältnissen des Fahrers Leistungen wie Verdienstausfall, Schmerzensgeld und Folgekosten sowie Leistungen für Hinterbliebene. Sie ist allenfalls sinnvoll, wenn Sie keine private Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung abschließen können. Denn sie gilt nur für die Zeit hinterm Steuer.

In der Insassen-Unfallversicherung sind Mitfahrer versichert, die bei einem Unfall verletzt oder getötet werden. Eine solche Police ist überflüssig, weil berechnete Ansprüche bereits durch Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung erfüllt werden. Verursacht ein anderer den Schaden, tritt dessen Versicherung ein.



Recht haben ist die eine, Recht bekommen die andere Seite der Medaille. Juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist meistens teuer. Dennoch: Eine Rechtsschutzversicherung sollten Sie erst abschließen, nachdem Sie alle wichtigen Policen im Ordner haben.

Etwas anders liegt der Fall, wenn Sie sehr viel mit dem Auto unterwegs sind oder Ihnen am Arbeitsplatz Probleme drohen. Dann ist eine Verkehrs- oder Berufs- mit Privat-Rechtsschutz durchaus anzuraten. Außer diesen gibt es auch Verträge zum Fahrer-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Die Rechtsschutzversicherung kann Ihnen helfen, wenn Sie Ihre privaten Interessen vor Gericht durchsetzen lassen wollen. Ihre Versicherung übernimmt dabei Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten.

Glauben Sie aber nicht, dass Sie mit einer Rechtsschutzversicherung wegen jedem Ärgernis vor Gericht ziehen können. Nicht versichert sind beispielsweise das Familien- und Erbrecht (mit Ausnahme der ersten Beratung) und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben.

Keine Chance auf Kostenübernahme gibt es, wenn sich der Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn ereignet hat oder in die Wartezeit fällt. Selbst bezahlen müssen Sie außerdem eine Geldstrafe oder eine Zahlung, zu der Sie im Straf- oder Zivilprozess verurteilt worden sind. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt in solchen Fällen keinen Cent.

BdV-Tipp: Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abschließen möchten, vereinbaren Sie eine hohe Selbstbeteiligung. Das reduziert Ihren Beitrag. Außerdem sollten Sie Ihre Police nur für kostspielige Auseinandersetzungen nutzen.



Wer eine Reise tut, der kann auch was erzählen – hoffentlich nur Gutes. Sie sollten vor der Abreise stets einen Blick in Ihren Policenordner werfen. Gut versichert verreist es sich nämlich wesentlich sorgloser als ohne Schutz. Was wirklich wichtig ist, lesen Sie hier.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Treten Sie Ihren Auslandsurlaub niemals ohne private Auslandsreise-Krankenversicherung an. Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt für Urlauber die Behandlungskosten allenfalls in der üblichen Höhe des Gastlandes. Und das auch nur, wenn ein Sozialversicherungsabkommen zwischen den Ländern besteht. Das gilt für die meisten europäischen Staaten sowie für einige andere Länder, etwa Israel, Türkei oder Tunesien.

Wichtig ist deshalb die Auslandsreise-Krankenversicherung. Die kostet Sie weniger als ein Abendessen, aber übernimmt üblicherweise die Differenz zwischen Rechnungsbetrag des Arztes und Leistungen der Kasse. In den Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, trägt die Auslandsreise-Krankenversicherung normalerweise die gesamten Kosten für die Behandlung allein.

Empfehlenswert ist der Abschluss auch für privat Krankenversicherte, weil die private Krankenversicherung und die staatliche Beihilfe nur bedingt die im Ausland entstehenden Kosten übernehmen. Die Auslandsreise-Krankenversicherung trägt generell den medizinisch „notwendigen“ Rücktransport in die Heimat. Einige Anbieter kommen ihren Versicherten entgegen und finanzieren den Transport, wenn die notwendige medizinische Behandlung im Krankenhaus voraussichtlich länger als 14 Tage andauert.

BdV-Tipp: Wer mehrere Monate im Ausland verbringen möchte, braucht eine besondere Krankenversicherung.

Reise-Rücktrittskostenversicherung

Wenn Sie Ihre gebuchte Reise nicht antreten können, kann das ein teures Vergnügen werden. Selbst wenn Sie dafür einen wichtigen Grund haben, wird der Reiseveranstalter Stornokosten verlangen. Bei kostspieligen Reisen kann sich deshalb eine Reise-Rücktrittskostenversicherung als sinnvoll erweisen. Die tritt nämlich ein bei plötzlich eintretender schwerer Krankheit, bei Unfällen, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit sowie bei Brand

des eigenen Hauses oder Büros. Sie zahlt auch, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz verlieren oder nach Arbeitslosigkeit ein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen können.

Achtung: Der Versicherer zahlt generell nur, wenn ein unvorhersehbares Ereignis der Rücktrittsgrund war.

BdV-Tipp: Prüfen Sie, ob Sie zusätzlich eine Reiseabbruch-Versicherung gleich mit abschließen können. Die funktioniert nach sehr ähnlichen Bedingungen.

Schutzbrief

Der Schutzbrief ist empfehlenswert, wenn Sie viel mit dem Kfz unterwegs sind. Sie können ihn über Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung bekommen oder umfangreicher bei einem Automobilclub abschließen.

Mit dem Schutzbrief können Sie für Ihre Autoreise Leistungen bei Pannen und Unfällen erwerben. Er sichert Ihnen Hilfe beispielsweise beim Abschleppen zu, stellt Ihnen bei Bedarf einen Mietwagen zur Verfügung und ist außerdem behilflich bei der Beschaffung von Ersatzteilen. Mit Schutzbriefen bekommen Sie auch personenbezogene Leistungen wie etwa Krankenrücktransport, Kostenerstattung bei Reiseabbruch oder Hilfe beim Todesfall im Ausland.

„Mallorca-Police“

Sie erkunden Ihr Urlaubsland mit einem Mietwagen? Dann sollte Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland die so genannte „Mallorca-Police“ enthalten. Ohne sie kann es teuer werden, wenn Sie mit dem Mietwagen in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, unterwegs sind und einen Unfall verursachen. Da reicht die Versicherungssumme für das gemietete Auto meistens nicht aus. In diesem Fall springt die „Mallorca-Police“ ein und übernimmt die Differenz bis zur Höhe Ihrer deutschen Police. Ist sie in Ihrer Kfz-Versicherung nicht enthalten, können Sie sie separat für wenig Geld auch bei einem Automobilclub abschließen.

BdV-Tipp: Außerhalb der genannten Staaten und Gebiete hilft Ihnen die „Traveller-Police“ weiter.

Reisegepäckversicherung

Sie denken daran, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen? Das sollten Sie sich gut überlegen. Zwar versprechen die Versicherer, etwa bei Diebstahl, Raub, Sturm oder Brand den Schaden zu ersetzen. Aber tatsächlich haben Sie die Hürden ziemlich hoch gelegt, bevor sie zahlen.

Genau genommen müssen Sie Ihr Gepäck ständig zwischen den Beinen haben, damit Sie im Fall des Falles überhaupt eine Zahlung erwarten können. In den Ländern des Südens dürfen Sie nach dem Willen der Versicherer nicht einmal Ihren Schmuck öffentlich tragen. Wer sich daran nicht hält, riskiert den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit – und muss mit Leistungsabschlägen rechnen.

Für Sie besonders ärgerlich: Sie müssen einen Schaden vor Ort bei der Polizei melden, selbst wenn Sie kurz vorm Abflug stehen und das Flugzeug weg wäre, wenn Sie die Polizeiwache wieder verlassen.



Seit 2009 müssen in Deutschland alle krankenversichert sein – gleichgültig, ob gesetzlich oder privat. Waren Sie davor gesetzlich versichert, gehen Sie auch in eine Krankenkasse zurück. Die darf Ihren Aufnahmeantrag keinesfalls ablehnen.

Oder waren Sie in einer privaten Krankenversicherung? Dann müssen Sie sich wieder privat versichern. Selbst wenn Sie krank sind, werden Sie zumindest im Basistarif aufgenommen. Dessen Leistungen sind mit denen der gesetzlichen Krankenkasse vergleichbar. Der Krankenversicherer muss Sie annehmen, weil er einem Annahmewang unterliegt. Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse dürfen nicht vorgenommen werden.

Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse

Wenn Sie mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse unzufrieden sind, können Sie unter einer großen Zahl von Krankenkassen wählen. Das gilt für die Versicherten der AOK, der Betriebs-, Innungs- und Ersatzkassen sowie der Knappschaft.

Sie zahlen bei allen Krankenkassen den gleichen Beitrag. Gegenwärtig liegt er bei 14,9 Prozent Ihres beitragspflichtigen Bruttoeinkommens im Monat (2010 maximal von 3.750 Euro). Die Kassen bekommen ihr Geld aus dem Gesundheitsfonds. Reicht ihnen das nicht aus, können sie einen Zusatzbeitrag verlangen. Der darf ein Prozent Ihres beitragspflichtigen Einkommens nicht übersteigen. Mehr als 37,50 Euro im Monat darf Ihnen die Kasse allerdings nicht abnehmen. Ohne Einkommensprüfung kann die Krankenkasse monatlich bis zu acht Euro von Ihnen fordern. Andererseits können Beiträge erstattet werden, wenn die Kasse Überschüsse erwirtschaftet.

Bei der Auswahl der Kasse brauchen Sie sich nicht zu sehr sorgen, die haben alle ein gesetzlich festgelegtes Leistungspaket. So sind ihre Leistungen zu etwa 95 Prozent gleich. Sie unterscheiden sich allerdings etwa im Service (Geschäftsstelle um die Ecke) oder bei den Beratungsleistungen, wenn beispielsweise der Berater zu Ihnen ins Haus kommt. Auch beim Angebot zusätzlicher Leistungen, wie verbesserter häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfenregelungen gibt es Unterschiede. Wenn Sie besondere Anforderungen haben, vergleichen Sie die Angebote der Kassen.

Nachdem Sie sich für eine Kasse entschieden haben, sind Sie mindestens für 18 Monate an sie gebunden. Erst danach können Sie mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen und wechseln. Die Mitglieder

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse können ihre Kasse dagegen nicht frei wählen. Auch freiwillig versicherte Selbstständige, Beamte oder Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttogehalt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2010 liegt sie bei 49.950 Euro) sind 18 Monate gebunden.

Übrigens: Erhebt Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag oder erhöht ihn, steht Ihnen ein Sonderkündigungsrecht zu. Sie können dann bereits zum Ende des übernächsten Monats kündigen und müssen nicht die vollen 18 Monate Mitglied bleiben. Das gilt aber nur bei der erstmaligen Fälligkeit des Zusatzbeitrages oder seiner jeweiligen Erhöhung. Ihre Kasse muss Sie spätestens einen Monat vorher auf dieses Sonderkündigungsrecht hinweisen.

Ihre Kündigungsmöglichkeiten sind allerdings eingeschränkt, wenn Sie sich für einen Wahltarif entschieden haben. Dadurch sind Sie drei Jahre an Ihre Kasse gebunden. Das trifft beispielsweise zu auf Selbstbehalt- oder Beitragsrückerstattungstarife.

Freiwillig in die Krankenkasse gehen oder privat versichern?

Sie liegen mit Ihrem Brutto-Jahresgehalt mindestens drei aufeinander folgende Jahre über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2010: 49.950 Euro), dann haben Sie die Wahl: Sie können freiwilliges Mitglied Ihrer Krankenkasse bleiben oder sich privat versichern. Als Selbstständiger haben Sie unabhängig von Ihrem Einkommen die Möglichkeit, in die private Krankenversicherung (PKV) zu wechseln. Das trifft auch auf Beamte zu.

Für Beamte lohnt sich wegen ihres Beihilfeanspruches meistens eine PKV. Das gilt häufig auch für Beamte mit Kindern. Alle anderen bleiben am besten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Das gilt vor allem für Familien, besonders wenn nur ein Elternteil verdient und/oder mehrere Kinder im Haushalt leben.

Denn in der PKV müssen Sie jedes Ihrer unterhaltsberechtigten Familienmitglieder extra versichern. Damit bezahlen Sie auch für nicht berufstätige Ehepartner oder Kinder einen eigenen Beitrag. In der GKV dagegen könnten Sie Kinder und Ihren Ehepartner beitragsfrei mitversichern. Das trifft beispielsweise zu, wenn diese kein eigenes Einkommen haben.

Von der PKV in die GKV zurück können Sie nur in Ausnahmefällen. Erst wenn Ihr Bruttoeinkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, werden Sie als Arbeitnehmer wieder versicherungspflichtig. Als Selbstständiger können Sie in die GKV zurück, wenn Sie hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig werden. Haben Sie allerdings das 55. Lebensjahr vollendet, bleibt Ihnen der Weg in die GKV verschlossen, sogar als Arbeitsloser oder Rentner.

Die Beitragshöhe in der GKV hängt von Ihrem Bruttoeinkommen ab. Der Höchstbeitrag wird aus der Beitragsbemessungsgrenze von 3.750 Euro (2010) im Monat berechnet. Er liegt derzeit ohne Pflegeversicherung bei rund 560 Euro monatlich. In der Gesetzlichen sinken die Beiträge, sobald Sie weniger verdienen, arbeitslos werden oder in Rente gehen. Wenn Sie beispielsweise 4.000 Euro brutto im Monat haben, so bezahlen Sie für sich, Ihre mitversicherte Ehefrau und Ihre beiden Kinder zusammen 560 Euro.

In der PKV zahlen Sie dagegen Prämien, die abhängig sind von Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand. Ihr Einkommen spielt dabei keine Rolle. Wenn Sie PKV-Einsteiger sind, handeln Sie sich quasi ein „Unbezahlbareitsrisiko“ ein.

Zwar locken die PKV-Versicherer mit günstigen Anfangsprämien, drehen später aber kräftig an der Beitragsschraube. Sie müssen mit einer jährlichen Beitragssteigerung von durchschnittlich fünf Prozent und höher rechnen. Bei einigen Tarifen überspringt diese Quote sogar locker die Zehn-Prozent-Marke.

Nehmen wir an, Sie sind ein 30 Jahre alter Privatversicherter und zahlen anfangs rund 380 Euro im Monat. Dafür bekommen Sie auch ein Krankentagegeld von 80 Euro ab dem 43. Tag. Zudem steht Ihnen im Krankenhaus ein Zweibettzimmer mit Chefarztbehandlung zu. Erhöht sich die Prämie beispielsweise jedes Jahr um fünf Prozent, liegt der Monatsbeitrag, wenn Sie 50 Jahre alt werden, schon bei satten 1.110 Euro. Mit 60 Jahren müssen Sie sogar mehr als 1.640 Euro hinblättern.

Wären Sie ein 30 Jahre alter Familienvater, der seine Ehefrau und seine beiden Kindern versichern muss, werden Sie in der PKV dafür annähernd 1.200 Euro monatlich bezahlen, wenn Sie die gleichen Bedingungen wie im vorherigen Beispiel wünschen.

Angesichts der hohen Prämien stellt sich Ihnen vielleicht irgendwann einmal die Frage, was tun, wenn das Geld dafür nicht mehr reicht. Sie können natürlich von der ersten auf die zweite Klasse umstellen, Zahnbehandlungen und Zahnersatz selbst bezahlen, eine höhere Selbstbeteiligung vereinbaren oder in einen anderen Tarif wechseln.

Durch den Wechsel können Sie schon einiges sparen. Dabei nehmen Sie auch Ihre kompletten Alterungsrückstellungen mit. Allerdings müssen Sie durch diese Änderung mit abgespeckten Leistungen rechnen. Kommt ein anderer Tarif nicht in Frage, bleibt Ihnen nur noch der Weg in den leistungsreduzierten Standardtarif, vorausgesetzt, Sie waren schon vor 2009 privat versichert. Eine weitere Möglichkeit wäre für Sie der Schritt in den Basistarif.

Meistens nicht zu empfehlen ist Ihnen der Anbieterwechsel. Dann würde der Beitrag nach Ihrem Alter und Ihrem aktuellen Gesundheitszustand neu berechnet. Und so wird es teurer für Sie.

Besonders ärgerlich: Ihnen gehen Ihre Alterungsrückstellungen vollständig verloren, falls Sie bereits vor 2009 privat versichert waren. Selbst PKV-Neuersicherte ab 2009 nehmen auch nur anteilig ihre Alterungsrückstellungen mit.

BdV-Tipp: Die Entscheidung für eine PKV ist fast immer eine lebenslängliche! Überlegen Sie sich diesen Schritt also sehr genau und wägen Sie Vor- und Nachteile sorgfältig ab.

Sie meinen, dass Ihnen die üblichen Leistungen Ihrer gesetzlichen Krankenkasse nicht ausreichen? Sie wollen deshalb Ihre Lage etwa im Falle eines Krankenhausaufenthaltes verbessern? Dann können Sie dafür auf eigene Kosten eine spezielle Zusatzversicherung abschließen. Das gilt auch für viele andere Fälle. So können Sie Ihre Zahnversorgung optimieren oder sich ein Krankentagegeld verschaffen. Allerdings sind längst nicht alle Krankenzusatzversicherungen empfehlenswert. Manche lohnen sich nur im Einzelfall. Welche davon Sie wirklich gebrauchen können, erläutern wir Ihnen hier.

Private Kranken-Tagegeldversicherung

Wenn Sie krank werden oder einen Unfall hatten, kommt es darauf an, dass Sie nicht zusätzlich noch finanzielle Einbußen erleiden. Mit einer privaten Tagegeldversicherung können Sie die Lücke schließen, wenn etwa Ihr Arbeitgeber die Lohnfortzahlung beendet und Ihnen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt. Besonders wenn Sie ein höheres Einkommen haben, ist die Versicherung für Sie wichtig.

Sie wissen ja, Sie bekommen von Ihrem Arbeitgeber mindestens sechs Wochen eine Lohnfortzahlung. Danach überweist Ihnen Ihre Kasse Krankengeld. Das bemisst sich an Ihrem Einkommen. Es beträgt 70 Prozent Ihres Bruttoeinkommens, höchstens jedoch 90 Prozent Ihres Nettolohnes.

Sie verdienen über die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze hinaus? Dann trifft es Sie besonders hart: Sie bekommen maximal 70 Prozent von 3.750 Euro im Monat (Beitragsbemessungsgrenze 2010). Am Ende müssen Sie davon noch Sozialversicherungsbeiträge für Renten-, Pflege- und die Arbeitslosenversicherung bezahlen. Je höher also Ihr Verdienst ist, desto größer wird die Differenz „Gehalt - Krankengeld“. Da lohnt sich der Abschluss der Tagegeldversicherung tatsächlich.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Kasse versicherter Selbstständiger oder Freiberufler sind, können Sie Krankengeld über einen Wahltarif erzielen. Dafür müssen Sie der Kasse einen zusätzlichen Beitrag zahlen. Entscheiden Sie sich für diese Variante, dann sind Sie daran drei Jahre gebunden.

Selbstständige und Freiberufler, die ihren Verdienstausfall nicht über ein Krankengeld in der gesetzlichen Kasse abgesichert haben, benötigen eine private Kranken-Tagegeldversicherung. Falls Sie als Beamter beschäftigt sind, brauchen Sie sich keine Gedanken zu machen, weil Ihr Dienstherr Ihre Bezüge weiter überweist.

Private Krankenhauszusatzversicherung

Sie wünschen im Krankenhaus eine Chefarztbehandlung und wollen in einem Ein- oder Zweibettzimmer untergebracht werden, obwohl Sie gesetzlich krankenversichert sind? Das können Sie generell haben, wenn Sie eine private Krankenhauszusatzversicherung abschließen. Die übernimmt die Finanzierung der höheren Kosten.

Eine solche bevorzugte Behandlung bekommen Sie sonst allerdings höchst selten. Allenfalls wenn die Operation durch den Chefarzt und die anschließende Unterbringung im Einzelzimmer unbedingt „notwendig“ ist, bezahlt das auch die Kasse.

Auch wenn Sie in ein anderes Krankenhaus, als das für Sie nächst erreichbare oder von Ihrem Arzt vorgeschlagene untergebracht werden wollen, kann sich diese Versicherung möglicherweise für Sie auszahlen. Achten Sie unbedingt darauf, dass Ihr Versicherer diese Differenzkosten tatsächlich erstattet.

BdV-Tipp: Wichtig ist auf jeden Fall, dass die Kosten für den Chefarzt auch über den 3,5-fachen Höchstsatz hinaus gezahlt werden. Darüber sollten Sie sich informieren.

Private Zahnzusatzversicherung

Die gesetzliche Krankenkasse erstattet für Ihren Zahnersatz nur einen befundbezogenen festen Zuschuss. Der bezieht sich jedoch nicht auf die medizinisch notwendige Versorgung im Einzelfall, sondern lediglich auf eine pauschale Regelversorgung. Nehmen Sie regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen wahr, kann sich die Erstattung für Sie um bis zu 30 Prozent erhöhen. Die Vorsorge hat für Sie den großen Vorzug, dass bei den regelmäßigen Zahnarztbesuchen ein Behandlungsbedarf vom Arzt frühzeitig erkannt und veranlasst wird.

Das trägt immerhin dazu bei, unnötige Kosten durch Folgeschäden zu verhindern und zugleich etwas für Ihre Gesundheit zu tun. Sollten Sie eine höherwertige Dentalleistung wünschen, werden Sie eine Zuzahlung tragen müssen. Das ist der Fall bei Leistungen mit Gold- und Keramikkrone, Implantaten oder Inlays.

Sie können aber auch eine Zahnzusatzversicherung abschließen, die einen weiteren finanziellen Anteil übernimmt. So bekommen Sie in Kombination mit den Zuschüssen der Gesetzlichen jedenfalls bis zu 80 Prozent erstattet. Trotz allem bleibt aber unterm Strich für Sie stets eine Restzahlung über.

BdV-Tipp: Wenn eine Behandlung bereits angeraten wurde oder sogar ein Befund vorliegt, hilft der Abschluss einer Zahnzusatzversicherung dafür nicht mehr.

Die in Deutschland obligatorische Pflegepflichtversicherung reicht selbst zusammen mit Gehalt oder Rente und Vermögen selten aus. Deshalb ist eine private Pflegezusatzversicherung empfehlenswert. Damit vermeiden Sie möglicherweise, dass etwa Ihre Kinder zur Kasse gebeten werden, falls Sie zum Pflegefall werden.

Pflegepflichtversicherung

Sie sind gesetzlich krankenversichert? Dann wird die Pflegepflichtversicherung über Ihre Krankenkasse abgewickelt. Bei privaten Versicherungsgesellschaften liegen Kranken- und Pflegepflichtversicherung meist ebenfalls in einer Hand.

Die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung orientieren sich an den Pflegestufen und an der Form der Pflege. Pflegebedürftig sind Menschen, die durch eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung ihr Leben nicht mehr aus eigener Kraft allein bewältigen können.

Voraussetzung für Leistungen ist, dass Sie in den vergangenen zehn Jahren vor der Antragsstellung mindestens zwei Jahre in die Pflegekasse eingezahlt haben oder familienversichert waren.

Private Pflegezusatzversicherung

Ein Pflegeplatz für vollstationäre Betreuung in Stufe III kann monatlich 3.000 Euro und mehr kosten. Wie wollen Sie das bezahlen, wenn Ihr Einkommen samt Leistungen der Pflegepflichtversicherung nicht ausreicht? Sind Ihre Reserven und Ihr Vermögen aufgebraucht, springt zunächst das Sozialamt ein.

Wenn Sie verheiratet sind oder erwachsene Kinder haben, müssen die damit rechnen, als Unterhaltspflichtige vom Sozialamt zur Kasse gebeten zu werden. Das werden Sie verhindern wollen.

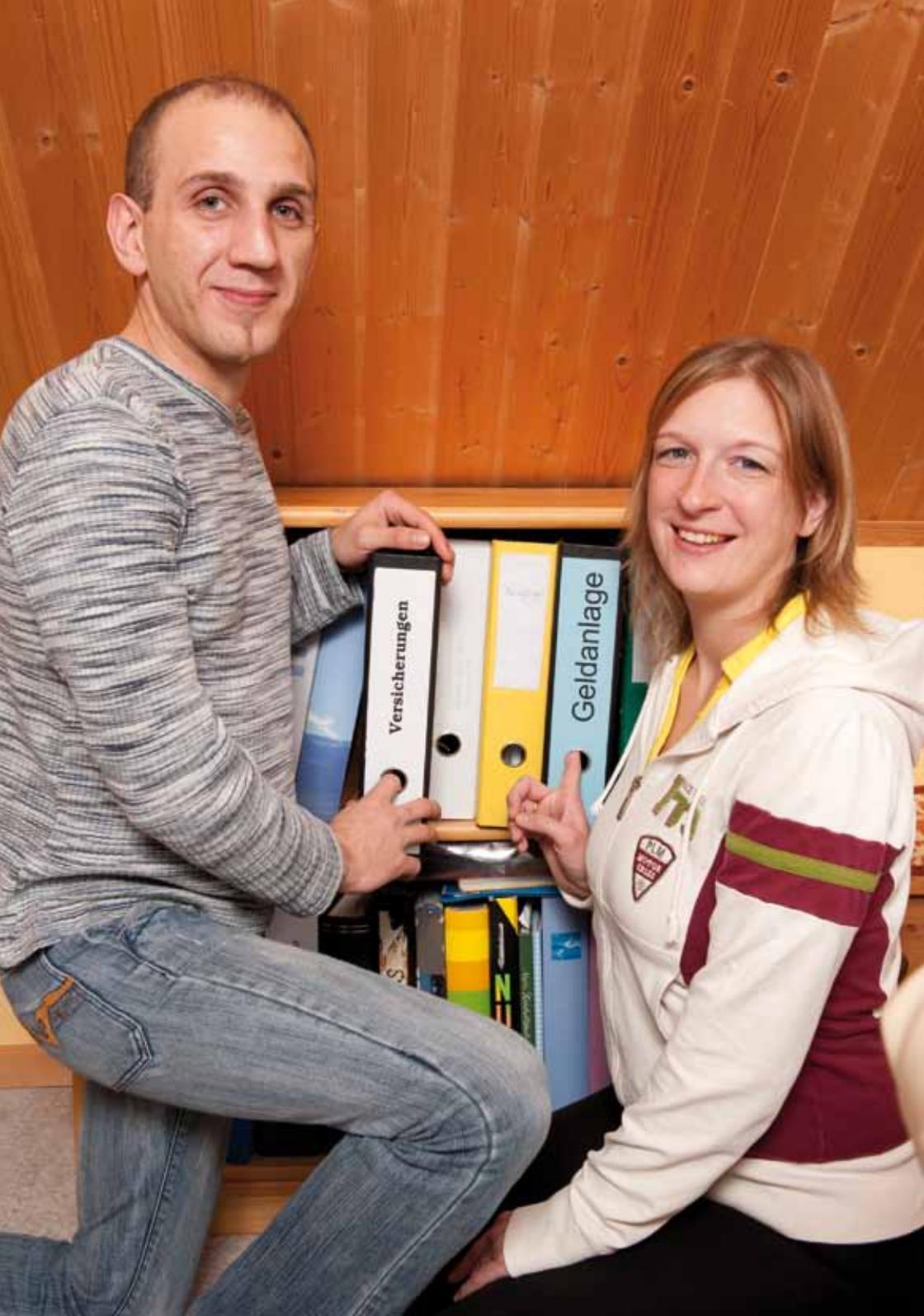
Denken Sie rechtzeitig an diese Absicherung. Im Alter können Sie oft keine Pflegezusatzversicherung mehr abschließen. Deshalb sollten Sie möglichst früh vorsorgen, wenn Sie es sich noch leisten können. Je jünger Sie bei Vertragsabschluss sind, desto günstiger werden die Prämien sein. Auch ist die Chance größer, dass der Versicherer weniger Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse verlangt oder Ihren Antrag wegen Vorerkrankungen sogar ablehnt.

Aber: Bevor Sie an die Pflege denken, sollten Sie sich anderweitig gut abgesichert und Ihre Daseinsvorsorge geregelt haben. Dazu können beispielsweise eine private Berufsunfähigkeitsversicherung für Ihr Erwerbsleben, eine Risikolebensversicherung zur Absicherung Ihrer Hinterbliebenen und eine private Haftpflichtversicherung gehören. Falls Sie Nachwuchs haben, sollten auf jeden Fall auch Policen für Kinderunfall- und Kinderinvaliditätsversicherung in Ihrem Ordner sein.

Pflegezusatzversicherungen werden von privaten Kranken- oder Lebensversicherern in diesen Varianten angeboten:

- Bei der Pflegerentenversicherung handelt es sich um eine schwer durchschaubare Kombination mit Versicherungsschutz und einem unrentablen Sparvertrag. Besser wäre es, das reine Pflegerisiko allein abzudecken. Falls Sie über Kapital verfügen, sollten Sie das Geld unabhängig von der Versicherung anlegen. Die Pflegerentenversicherung ist nicht zu empfehlen.
- Die selbstständige Pflegerentenversicherung zahlt eine vereinbarte monatliche Rente. Die volle Pflegerente gibt es erst ab Pflegestufe III. In den anderen Stufen wird sie meist nur anteilig ausgezahlt. Zwar ist diese Versicherung im Vergleich zur Pflegerentenversicherung günstiger, weil sie ohne Sparvorgang konzipiert ist. Aber dennoch ist sie eine zu teure Lösung.
- Die Pflegekostenversicherung erstattet die tatsächlichen Kosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder bis zu einem festgelegten Prozentsatz. Die Aufwendungen müssen Sie durch Rechnungen nachweisen. Damit passt sich die Versicherung automatisch der Kostenentwicklung an. Die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung müssen Sie aber oft selbst bezahlen.
- Bei der Pfl egetagegeldversicherung wird pro Tag eine vereinbarte Summe an Sie ausgezahlt. Für jeden Tag, an dem Ihre Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt wird, haben Sie Anspruch auf Ihr Tagegeld. Und das unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen Kosten sind. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich allein nach Ihrer Pflegestufe. Den vollen Satz gibt es meist erst bei Pflegestufe III.

BdV-Tipp: Achten Sie darauf, dass Ihr Vertrag Leistungen ab Pflegestufe I sowie bei häuslicher Pflege vorsieht.



Versicherungen

Geldanlage

Zu den Kapitalversicherungen zählen die Lebens- und Rentenversicherungen. Sie werden in verschiedenen Modellen angeboten, darunter fallen etwa fondsgebundene Policen. Aber sie sind keineswegs immer die richtige Art der Vorsorge. Denn sie basieren auf einer eher ungünstigen Verknüpfung von Versicherungsleistungen und Geldanlagen. Sie haben einen solchen Vertrag abgeschlossen und wollen sich jetzt von ihm trennen? Dann Sie lesen hier, wie das geht.

Kapitallebensversicherung

Eine Kapitallebensversicherung setzt sich zusammen aus einer Todesfallversicherung und einem Sparvorgang. Einen solchen Vertrag schließen Sie meistens auf eine sehr lange Laufzeit ab. Die Auszahlung vereinbaren Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt. Falls Sie vorher versterben, bekommen Ihre Hinterbliebenen die Todesfallsumme ausbezahlt. Diese Versicherung ist selten sinnvoll, wie Sie gleich sehen werden:

Todesfallabsicherung: Mit einer Kapitallebensversicherung werden Sie kaum eine hinreichende Todesfallabsicherung erzielen. Sie müssten die Versicherungssumme nämlich so hoch wählen, dass Sie die Prämie vermutlich nicht mehr bezahlen könnten. Mit einer Risikolebensversicherung erreichen Sie das deutlich kostengünstiger. Denn bei der Kapitallebensversicherung kommen lediglich fünf Prozent des Beitrages auf den Todesfallschutz. Bei der Risikolebensversicherung wird die gesamte Prämie für diesen Zweck verwendet.

BdV-Tipp: Trennen Sie am besten Versicherung und Geldanlage. Investieren Sie fünf Prozent Ihres Geldes für eine Risikolebensversicherung. Für die restlichen 95 Prozent suchen Sie sich eine optimale Geldanlage aus.

Sparvorgang: Am Ende des Sparvorganges der Kapitallebensversicherung steht keine attraktive Rendite. Ursache dafür ist, dass der Versicherer hohe Abschluss- und Verwaltungskosten von Ihren Beiträgen einstreicht. Einen weiteren Teil zieht er für den Todesfallschutz ab. Was danach übrig bleibt, legt er mit einer Garantieverzinsung von derzeit 2,25 Prozent an. Umgerechnet auf den gesamten Beitrag liegt die garantierte Verzinsung damit am Ende deutlich niedriger. Zum Teil sackt sie sogar unter ein Prozent.

Oft versuchen Versicherungsvertreter mit Überredungskunst Sie zum Abschluss zu verleiten. Achten Sie darauf, dass nur die garantierten Leistungen für Sie zählen. Die von den Vertretern bevorzugt ins Feld geführten Überschüsse beschönigen nur. Sie sind nämlich lediglich Prognosen, die nicht unbedingt auf Ihrem Konto landen müssen. Gerade in jüngster Vergangenheit wurden die Überschüsse zum Teil drastisch gekürzt.

Dynamik: Vereinbaren Sie für Ihren Vertrag „Dynamik“, erhöhen sich regelmäßig Versicherungssumme und Prämie. Zugleich schmälert sich allerdings die Rendite Ihrer Kapitallebensversicherung. Grund dafür ist: Die Gesellschaft steckt nach jeder Erhöhung einen Teil als Provision oder Abschlusskosten ein.

Zusätze: Gern wird eine Unfallzusatzversicherung gleich mit angeboten. Die würde Ihnen zwar einen Todesfallschutz gewähren, allerdings lediglich für Tod nach Unfall. Versterben Sie durch Krankheit, gehen Ihre Hinterbliebenen leer aus. Schließen Sie besser eine Risikolebensversicherung ab.

Auch die Kombination mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist nicht zu empfehlen. Nachteil ist, dass Sie diesen Zusatz nicht eigenständig fortführen können. Müssen Sie die Kapitallebensversicherung kündigen oder beitragsfrei stellen, verlieren Sie auch Ihren Berufsunfähigkeitsschutz ganz oder teilweise. Wenn Sie sich diesen wichtigen Schutz danach bei einem anderen Versicherer holen wollen, kann es Ihnen passieren, dass Sie ihn aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr bekommen.

Private Rentenversicherung

Mit der privaten Rentenversicherung gehen Sie praktisch einen Sparvertrag mit Ihrem Versicherer ein: Sie zahlen für einen vereinbarten Zeitraum Prämien. Danach bekommen Sie ab einem bestimmten Alter eine lebenslange Rente. Oder Sie haben ein „Kapitalwahlrecht“ vereinbart, dann wird Ihnen die Ablaufleistung in einer Summe ausbezahlt.

Von „Versicherungsschutz“ kann nur gesprochen werden, wenn Langlebigkeit als Risiko gesehen wird: Je länger Sie leben, desto häufiger muss der Versicherer Ihre Rente überweisen. Versterben Sie jedoch früh, zahlt sich diese Versicherung für Sie leider nicht aus.

Wie auch bei der Kapitallebensversicherung gibt es hier eine garantierte Leistung sowie Überschüsse, die allerdings nicht garantiert sind. Es kann Ihnen durchaus passieren, dass die Überschüsse geringer ausfallen und sich Ihre Rente im schlimmsten Fall bis auf die garantierte Summe reduziert. Die Ursache dafür kann die Berechnung des zu erwartenden Lebensalters sein. Werden die Menschen älter als vom Versicherer optimistisch angenommen, muss er mehr Rente zahlen – damit sinken zugleich die Überschüsse.

Möglicherweise lohnen könnte sich für Sie die Rentenversicherungen gegen Einmalzahlung. Dabei überweisen Sie eine angesparte Summe, die Ihnen dann sofort als regelmäßige Rente lebenslang ausgezahlt wird. Das ist vor allem interessant, wenn Sie schon älter sowie bei bester Gesundheit sind und auf ein langes Leben hoffen können.

Fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherung

Die auf einer Fondsanlage basierende Lebens- oder Rentenversicherung hat in der Vergangenheit gelegentlich höhere Renditen erzielt als die klassischen Kapitallebens- und Rentenversicherungen. Das liegt auch daran, dass hier klarere Vermögensverhältnisse herrschen. Der Sparanteil Ihres Beitrages wird vom Versicherer in einen oder mehrere Investmentfonds eingezahlt und ist somit seinem Einfluss entzogen.

Dabei entstehen jedoch ebenso wie bei den klassischen Verträgen hohe Abschluss- und Verwaltungskosten. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen fallen auch Kosten für den Todesfallschutz an. Es müssen obendrein noch Aufwendungen für Verwaltung der Fondsanteile sowie teilweise für deren Kauf und ihr Management geleistet werden. Nur der verbleibende (Spar-)Anteil des von Ihnen bezahlten Beitrages gelangt tatsächlich in den Fonds.

Kapitalversicherung abgeschlossen – was nun?

Sie haben eine Kapitalversicherung abgeschlossen und wollen den Vertrag vorzeitig beenden? Jetzt haben Sie diese Möglichkeiten:

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt erst, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, bestimmte Verbraucherinformationen und eine Widerrufsbelehrung auf dem Tisch haben.

Kündigung: Läuft Ihr Versicherungsvertrag erst ein paar Jahre, könnte sich die Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes als sinnvoll erweisen. Das Prinzip: Werfen Sie schlechtem Geld nicht auch noch gutes hinterher. Also nehmen Sie lieber ein Ende mit Schrecken in Kauf als den Schrecken ohne Ende.

Zahlen Sie Ihren Beitrag monatlich, können Sie Ihre Lebensversicherung nach einem Jahr möglicherweise zum Ende des Folgemonats oder zum Ende des Versicherungsjahres kündigen. Bei jährlicher Zahlung ist Ihnen eine Kündigung üblicherweise jederzeit zum Ende des Versicherungsjahres möglich.

Mindestrückkaufwert verlangen: Ein verbraucherfreundliches Urteil des Bundesgerichtshofes kann für Sie günstige Folgen haben. Die Richter haben am 12. Oktober 2005 entschieden, dass dem Kunden ein Mindestrückkaufwert in Höhe „der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals“ zusteht. Das entspricht circa 40 Prozent der eingezahlten Prämien. Um von dieser Rechtsprechung profitieren zu können, muss Ihr Vertrag bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Lesen Sie dazu unser Merkblatt „Mindestrückkaufwert Kapitallebensversicherung“.

Entscheidungshilfe: Ist Ihr Vertrag älter als sechs Jahre, sollten Sie als Alternative zur Kündigung die Beitragsfreistellung oder eine Laufzeitverkürzung erwägen. Der BdV bietet dazu für seine Mitglieder eine Entscheidungshilfe an. Welche Angaben wir dafür von Ihnen brauchen, lesen Sie in unserem Merkblatt „Ausstieg aus Kapitallebensversicherungen“. Leider können wir eine solche Entscheidungshilfe nicht für fondsgebundene Versicherungen und bei Verträgen mit Teilauszahlungen anbieten.

Verkauf: Statt zu kündigen können Sie Ihre Kapitalversicherung auch verkaufen. Ihr Vertrag wird dann von den Zweitmarktanbietern weitergeführt. Die Käufer übernehmen die laufende Prämienzahlung. Ihr Vorteil: Sie bekommen einen „Kaufpreis“, der höher ist als der reguläre Rückkaufwert bei Kündigung der Police gewesen wäre.

Ein weiterer Vorzug ist, dass der Todesfallschutz meist sogar bestehen bleibt. Dafür verzichten Sie auf die Ablaufleistung, die der Versicherer am Ende der Vertragslaufzeit auszahlt. Die fließt dann nämlich an den Zweitmarktanbieter. Im Todesfall werden von der vertraglichen Versicherungssumme der Kaufpreis, die bis dahin vom Käufer gezahlten Prämien und eine bestimmte Verzinsung abgezogen.

Wissen müssen Sie allerdings, dass Sie Ihre Kapitalpolice nur unter bestimmten Voraussetzungen verkaufen können. Einige Käufer verlangen einen aktuellen Rückkaufswert von mindestens 10.000 Euro. Außerdem legen Sie Wert auf eine Restlaufzeit von höchstens 15 Jahren. Und schließlich darf es sich nicht um eine Fondspolice oder eine Direktversicherung handeln. Die Police muss zudem von einem deutschen Versicherer stammen. Allerdings muss die Gesellschaft kapitalkräftig sein und eine hohe Gewinnbeteiligung bieten.



BITTE
NICHT
NOCH
EINMAL!

Die gesetzliche Rente reicht in den wenigsten Fällen aus, den gewohnten Lebensstandard zu halten. Privates Engagement ist deshalb in den meisten Fällen sehr gefragt. Der Staat unterstützt Ihre privaten Bemühungen allerdings sowohl mit Zulagen als auch mit Steuervorteilen. Bei der betrieblichen Altersvorsorge können Sie zusätzlich Sozialabgaben sparen. Mehr dazu lesen Sie hier.

Riester-Rente

Von der Riester-Rente haben Sie ganz bestimmt schon in Presse, Funk und Fernsehen gelesen und gehört: Der Staat begünstigt Altersvorsorgeverträge, die aus Bank-, Versicherungs- oder Investmentprodukten bestehen. Gefördert werden neuerdings ebenfalls Bausparverträge, Immobiliendarlehen sowie der Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften.

Anspruch darauf haben Sie als sozialversicherungspflichtig tätiger Arbeitnehmer. Förderberechtigt sind ebenso beispielsweise Beamte und Landwirte. Sind Sie selbstständig, kommen Sie jedoch nur in den Genuss, wenn Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rente bezahlen. Anspruch auf Zulagen hat auch Ihr Ehegatte, selbst wenn er nicht beschäftigt ist und nur Sie förderberechtigt sind.

Die Riester-Förderung ist interessant für Sie, wenn Sie entweder Gering- oder Normalverdiener sind. Sie lohnt sich auch für Sie als Familie mit vielen kleinen Kindern – vor allem wegen der Zulagen. Gehören Sie zu den so genannten Besserverdienenden, ist die Riester-Rente wegen der Steuervorteile attraktiv.

Die nach dem Riester-Modell geförderten Altersvorsorgeverträge müssen bestimmte Bedingungen erfüllen. Sie bekommen dann auch ein behördliches Zertifikat. Die Zertifizierung garantiert Ihnen diese Kriterien:

- Die Tarife von Rentenversicherungen werden geschlechtsneutral kalkuliert (Unisex-Tarife).
- Die Abschluss- und Vertriebskosten werden auf mindestens fünf Jahre verteilt.
- Sie können Ihren Vertrag ruhen lassen oder auch den Anbieter wechseln.

- Sie können zudem Geld aus diesem Vertrag für Ihren Eigenheimbau verwenden.
- Die Auszahlung als lebenslange Rente darf erst nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres erfolgen. Sie können sich aber auch für einen Auszahlungsplan mit lebenslanger Restverrentung entscheiden.
- Sie bekommen auf jeden Fall die eingezahlten Beiträge plus Zulagen ausgezahlt.
- Sie können zu Beginn der Auszahlungsphase maximal 30 Prozent des angesparten Kapitals entnehmen.

In der Ansparphase können Sie vier Prozent Ihres Vorjahresbruttogehaltes (oder maximal 2.100 Euro im Jahr) einzahlen und bekommen die staatliche Grundzulage. Haben Sie Kinder, gibt es zusätzlich pro Kind eine Kinderzulage. Diese Zulagen fließen in Ihren Jahresbeitrag ein, so dass sich Ihr Mindestbeitrag verringert. Auf Antrag prüft das Finanzamt bei Ihrer Steuererklärung zusätzlich mit der Anlage „Vorsorgeaufwand“, ob und in welchem Umfang Ihr Eigenbeitrag steuermindernd wirkt.

BdV-Tipp: Damit Sie Ihre Förderung nicht jährlich neu über Ihren Anbieter beantragen müssen, können Sie einen Dauerzulagantrag stellen. Sie brauchen dann nur einen neuen Antrag einzureichen, wenn sich etwas ändert. Das kann beispielsweise Ihr Einkommen oder die Zahl Ihrer Kinder betreffen.

Für Zinsen und Erträge müssen Sie in der Ansparphase keine Steuern bezahlen. Der Nachteil: Für die Riester-Rente gilt die nachgelagerte Besteuerung. Die Auszahlungen in der Rentenphase müssen Sie daher voll versteuern.

Rürup-Rente

Sind Sie selbstständig oder Freiberufler? Vielleicht bietet sich dann für Sie die Rürup-Rente an. Steuerlich interessant wird es dann für Sie, wenn Sie schon älter sind, gut verdienen und weder etwas in die gesetzliche Rentenversicherung noch in ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlen.

Auch ältere Arbeitnehmer und Beamte mit höherem Einkommen können von der Rürup-Rente steuerlich durchaus profitieren. Ruheständler können durch Einmalzahlung möglicherweise einen interessanten Steuervorteil erzielen.

Interessieren Sie sich für diese Altersvorsorgemöglichkeit, sollten Sie sich allerdings vor Abschluss an Ihren Steuerberater wenden. Denn Ihre steuerlichen Gegebenheiten bilden hier die Grundlage. Deshalb ist es wichtig, gut beraten an die Sache heranzugehen.

Sie können die Rürup-Rente als klassische Rentenversicherung, fondsgebundene oder britische Rentenversicherung sowie als Fondssparplan haben.

Die Rürup-Rente unterliegt strengen Regeln. Die wichtigsten davon sollten Sie unbedingt kennen:

- Sie können Ihren Rürup-Vertrag nicht einfach kündigen.
- Auch dürfen Sie den Vertrag weder beleihen noch veräußern.
- Falls Sie arbeitslos werden, sind Sie nicht gezwungen, Ihr angespartes Kapital aufzubreuchen, bevor Sie Arbeitslosengeld II beziehen können.
- Ihr Rürup-Vertrag ist vor Hartz IV sicher. Ihr angespartes Kapital ist nämlich bis zu einem Ihrem Alter nach gestaffelten Höchstbetrag pfändungsgeschützt. Geraten Sie in eine Insolvenz, dann gelten für Sie die gesetzlichen Vorschriften.
- Sie können Ihren Rürup-Vertrag nicht an jemanden übertragen oder vererben. Sollten Sie versterben, bekommen Ihre Hinterbliebenen nur dann eine Rente, wenn Sie das vertraglich vereinbart haben. Das trifft zu, falls Sie Beitragsrückgewähr oder einen vergleichbaren Schutz für den Todesfall festgelegt haben.
- Die Auszahlung Ihres angesparten Kapitals erfolgt ausschließlich als monatliche Rente. Sie beginnt frühestens ab Ihrem 60. Lebensjahr.
- Im Rentenalter müssen Sie diese Rente genauso versteuern wie eine gesetzliche Rente.

Betriebliche Altersvorsorge

Als Arbeitnehmer können Sie einen Teil Ihres Lohnes oder Ihres Gehaltes für die betriebliche Altersvorsorge einsetzen. Lohnen wird sich das vor allem für Sie, wenn Ihr Chef freiwillig einen Betrag dazu beisteuert. Besonders interessant wird es für Sie als Besserverdienender, wenn Sie privat krankenversichert sind.

Die betriebliche Altersvorsorge gibt es in diesen fünf Varianten:

1. Bei der Direktversicherung schließt Ihr Arbeitgeber eine Lebens- oder Rentenversicherung für Sie ab. Das ist eine sichere Anlage, die Ihnen eine Mindestverzinsung garantiert. Es gibt sie auch als Fondspolice. Die Direktversicherung bietet sich besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen an.
2. Ihr Chef bevorzugt Pensionskassen? Das sind Versorgungseinrichtungen, die einer Lebensversicherungsgesellschaft ähneln und von einem oder mehreren Unternehmen getragen werden. Es handelt sich um eine konservative Sparform mit entsprechend hoher Sicherheit. Es gibt sie auch als Fondspolice.
3. Pensionsfonds sind ebenfalls rechtlich selbstständige Einrichtungen. Sie legen Ihre Beiträge in größerem Umfang am Aktienmarkt an. Das verspricht höhere Rendite, beinhaltet aber auch ein aktientypisches Risiko. Garantiert ist lediglich das eingezahlte Kapital.
4. Ihre Beiträge fließen in eine Unterstützungskasse? Das sind rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen, die die bAV für ein oder mehrere Unternehmen organisieren. Bei der Anlage des Vermögens ist die Unterstützungskasse frei und kann beispielsweise einen Teil in den beteiligten Betrieben belassen. Oftmals erfolgt eine Rückdeckung über ein Lebensversicherungsunternehmen.
5. Bei der Direktzusage (Sie werden davon auch schon als Pensions- oder unmittelbare Versorgungszusage gehört haben) zahlt Ihr Arbeitgeber Ihnen im Alter die Betriebsrente direkt. Er kann dafür Rückstellungen bilden. Dieses Angebot ist für das Unternehmen vergleichsweise aufwendig. Am besten geeignet sein dürfte das Verfahren für größere Firmen. Die Höhe der Rente hängt von mehreren Faktoren ab, beispielsweise von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und der Einkommensgröße.

Sie können allerdings nur auf Angebote zur Direktversicherung, zur Pensionskasse oder zum Pensionsfonds bestehen. Am Ende entscheidet Ihr Arbeitgeber allein, welchen dieser drei Durchführungswege er Ihnen anbieten will. Offeriert er Ihnen weder eine Pensionskasse noch einen Pensionsfonds, können Sie jedoch verlangen, dass Ihr Chef eine Direktversicherung für Sie abschließt.

Bis 2002 war die betriebliche Altersvorsorge eine rein freiwillige Angelegenheit des Arbeitgebers. Mittlerweile kann fast jeder Arbeitnehmer, sogar gegen den Willen seines Chefs, bis zu 2.640 Euro (Stand 2010) steuer- und sozialabgabenfrei einsetzen. Das entspricht vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem können Sie zusätzlich 1.800 Euro jährlich steuerfrei hinzuzahlen. Das angesparte Kapital wird Ihnen im Alter als zusätzliche Rente oder Einmalzahlung überwiesen. Aber: Der Fiskus holt sich von Ihnen dann seinen Anteil nach Ihrem Steuersatz.

Für Verträge, die schon vor Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, werden die Beiträge bis zu 1.752 Euro jährlich pauschal mit 20 Prozent besteuert. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Keine Sozialabgaben bezahlen müssen Sie, wenn Sie Sonderzahlungen wie Ihr Weihnachts- oder Urlaubsgeld investieren. Lassen Sie sich das angesparte Geld im Alter als Einmalbetrag auszahlen, kann der steuerfrei sein. Entscheiden Sie sich für die regelmäßige Rente, begnügt sich Vater Staat mit der Besteuerung des niedrigen Ertragsanteils.

Als Rentner müssen Sie für die ausgezahlte betriebliche Altersvorsorge den vollen Beitrag für die gesetzliche Krankenkasse zahlen. Betroffen sind alle fünf Modelle der betrieblichen Altersvorsorge: Direktversicherung, Pensionszusage, Pensionsfonds, Pensionskasse und Unterstützungskasse.



Insassen-Unfallversicherung

Den Versicherern fällt immer etwas ein, wenn es darum geht, Ihnen das Geld aus der Tasche zu ziehen. Sie glauben kaum, was die sich zu Brillen, Hochzeiten und Unfällen alles überlegen. Deshalb gibt es unablässig Policen, die vorgeben, alles Mögliche versichern zu können – ob die allerdings immer sinnvoll sind, daran lässt sich zweifeln.

Sterbegeldversicherung

Die Sterbegeldversicherung ist eine geldzehrende Kapitallebensversicherung. Wer sie abschließt, zahlt bei langer Laufzeit am Ende mehr ein als die Hinterbliebenen herausbekommen. Wenn Sie Ihre Angehörigen entlasten wollen, sind die Risikolebensversicherung und eine eigene Geldanlage die besseren Alternativen.

Insassen-Unfallversicherung

Verursachen Sie einen Unfall und werden Ihre Fahrgäste verletzt, tritt Ihre eigene Kfz-Haftpflicht ein. Trägt ein anderer Verkehrsteilnehmer die Schuld, zahlt dessen Versicherung. Auf eine zusätzliche Insassen-Unfallversicherung können Sie verzichten.

Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Das zahlt sich keineswegs aus: Den Betrag, den Sie nachher zurückbekommen, haben Sie vorher zusätzlich einbezahlt. Obendrein wird die Erstattungssumme zu niedrig verzinst. Wenn Sie genau hinschauen, sind auch die Versicherungsleistungen nicht ausreichend.

Versicherungen gegen „häusliche Notfälle“

Sie haben sich ausgesperrt? Ihre Heizung ist ausgefallen? In diesen und anderen Fällen werden Sie vermutlich einen Notdienst rufen. Zwar kostet das mehr als der Handwerker üblicherweise, aber in finanzielle Not geraten Sie damit sicherlich nicht. Deshalb wird sich eine Versicherung gegen „häusliche Notfälle“ kaum auszahlen. Die träte auch nur begrenzt ein. Mieter müssen ohnehin nicht für Schäden an Mietsachen aufkommen, die sie nicht selbst verursacht haben.

Hochzeits-Rücktrittskostenversicherung

Sie übernimmt Stornokosten, wenn die Hochzeitsfeier platzt. Das kann zutreffen bei schwerer Erkrankung von Braut, Bräutigam oder engen Angehörigen. Ein weiterer Grund kann ein Brand in der Wohnung der Brautleute sein. Neben anderen Ausschlüssen im Kleingedruckten müssen Sie auch eine Selbstbeteiligung in Kauf nehmen. Kein Geld gibt es, wenn Braut oder Bräutigam bei der Trauung „Nein“ sagen!

Handyversicherung

Wenn Ihr Handy kaputt geht oder Sie es verlieren, wird Sie das nicht in den finanziellen Ruin treiben. Dagegen eine Versicherung abzuschließen, dürfte sich nicht rechnen. Denn entschädigt wird nur der Zeitwert Ihres Handys. Obendrein müssen Sie eine Selbstbeteiligung zahlen. Und Neugeräte lassen sich meist auch nur innerhalb von drei Monaten ab Kaufdatum versichern.

Reisegepäckversicherung

Sind Sie schon mal mit den Koffern zwischen den Beinen über den Flughafen gelaufen? Das müssten Sie, wenn Sie Leistungen aus der Reisegepäckversicherung haben wollen. Die Reisegepäckversicherer zahlen oft nicht oder nur anteilig, weil sie sich auf teils absurde Bedingungen berufen. Zudem sind Wertsachen nur unzureichend mitversichert. Hinzu kommt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Ihr Gepäck ohnehin in der Hausratversicherung versichert ist.

Krankenhaustagegeldversicherung

Ob die Krankenhaustagegeldversicherung die finanzielle Grundlage fürs tägliche Obst im Krankenhaus sein muss, ist zumindest fragwürdig. Mit diesem Argument bieten jedenfalls Versicherer solche Policen an. – Arbeitnehmer bekommen sechs Wochen lang Lohnfortzahlung, danach überweist die Krankenkasse Krankengeld. Als Privatversicherter und gut verdienender Arbeitnehmer sollten Sie für eine Einkommenslücke eine Kranken-Tagegeldversicherung abschließen, die eintritt, auch wenn Sie Ihre Krankheit zu Hause auskurieren.

Brillenversicherung

Sie glauben, diese Versicherung ersetzt Ihnen bei Bruch oder Beschädigung Ihrer Brille das gute Stück vollständig? Von wegen: Ein neues Gestell gibt es allenfalls, wenn Ihre Brille gebrochen oder beschädigt oder mindestens zwei Jahre alt ist. Einfache Gläser bekommen Sie lediglich bei Beschädigung oder einer deutlichen Sehstärkenveränderung (mindestens 0,5 Dioptrien). Und: Wollen Sie eine besondere Fassung oder höherwertige Gläser, kommen Sie um eine kräftige Zuzahlung nicht herum.

Glasversicherung

Die finanzielle Belastung für die Reparatur einer kaputten Scheibe wird niemanden in den Ruin stürzen. Deshalb braucht wohl kaum jemand eine Glasbruchversicherung. Deren Beiträge wären im Verhältnis zu möglichen Schadenshöhen einfach zu teuer. Lohnen kann sie sich allenfalls, wenn Sie einen Wintergarten oder eine sehr teure Spezialverglasung an Ihrem Haus haben.



KUN DIGUNG

Es wäre schlimm, wenn Sie sich nicht auch einmal von Ihrer Versicherung trennen könnten. Das können Sie häufig jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres. Dabei müssen Sie aber eine Frist von drei Monaten einhalten. Anders ist es bei der Kfz-Versicherung, da brauchen Sie meistens nur einen Monat vor Ultimo zu kündigen.

BdV-Tipp: Verlieren Sie die Frist aus den Augen, kann Sie das ein weiteres Jahr Beitrag kosten. Damit Sie im Zweifel die Kündigung beweisen können, sollten Sie sie am besten per Einschreiben mit Rückschein versenden.

Bedenken Sie außerdem, dass das Versicherungsjahr nicht unbedingt identisch sein muss mit dem Kalenderjahr. Verträge, die Sie für einen längeren Zeitraum abgeschlossen haben, können Sie meistens erst zum Ende der Laufzeit kündigen. Schauen Sie in Ihre Police, dort finden Sie Beginn- und Ablaufdatum.

Widerruf: Sie haben es sich anders überlegt und wollen Ihre soeben abgeschlossene Versicherung wieder loswerden? Dann nutzen Sie am besten Ihr Widerrufsrecht. Das gilt für zwei Wochen, nachdem Sie Police und alle Vertragsinformationen (dazu zählen auch die Versicherungsbedingungen) bekommen haben. Außerdem muss der Versicherer Ihnen eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung mitgeschickt haben. Sie müssen in Textform widerrufen, am besten als Brief per Einschreiben mit Rückschein.

Übrigens: Bei der Lebensversicherung beträgt das Widerrufsrecht 30 Tage.

Kündigung nach einer Schadensregulierung: Bei der Schadensversicherung können sowohl Sie als auch Ihr Versicherer nach einem Versicherungsfall kündigen. Bei der Rechtsschutzversicherung geht das zum Teil erst nach zwei Schadensfällen. Dazu haben Sie nach Abschluss der Verhandlungen über die Schadensregulierung einen Monat Zeit.

Kündigung nach einer Beitragserhöhung: Häufig erhöht der Versicherer die Prämie und beruft sich auf eine Beitragsanpassungsklausel. Den Umfang des Versicherungsschutzes hat er dabei aber nicht verändert. Sobald er Ihnen das mitteilt, können Sie innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Erhöhungstermin kündigen (§ 40 VVG).

Spezielle Kündigungsregelungen zu bestimmten Versicherungen

Lebensversicherung: Zahlen Sie Ihren Beitrag in Raten, können Sie häufig auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluss eines Ratenzahlungsabschnitts kündigen. Bei jährlicher Zahlungsweise ist die Kündigung meist ohne Frist zum Ende des Versicherungsjahres möglich. Andere Wege der Vertragsbeendigung finden Sie im Kapitel „Kapitalversicherungen“.

Private Krankenversicherung: Sie können Ihre private Krankenversicherung kündigen, wenn Ihr Versicherer die Prämie erhöht. Anderenfalls ist die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres möglich. Achtung: Häufig wird jedoch eine längere Mindestvertragsdauer von beispielsweise drei Jahren vereinbart. Dann können Sie frühestens zum Ende des dritten Jahres aussteigen.

Wohngebäudeversicherung: Mit Ihrem Hauskauf übernehmen Sie zugleich eine bestehende Wohngebäudeversicherung. Innerhalb von einem Monat ab Eintragung ins Grundbuch haben Sie aber die Möglichkeit, diese Versicherung mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

Der gemeinnützige Bund der Versicherten, kurz BdV, steht seit mehr als 28 Jahren für unabhängigen Verbraucherschutz. Als Deutschlands größte Verbraucherschutzorganisation für Versicherte (mehr als 50.000 Mitglieder) informieren wir jedermann kostenlos mit Broschüren und Merkblättern.

Wir haben uns zudem durch Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, durch eine eigene Wissenschaftstagung sowie durch Verbandsklagen hinauf bis zu den höchsten deutschen Gerichten Kompetenz erworben.

Die Mitgliedschaft im BdV lohnt sich: Für Sie als Mitglied haben wir Antworten auf Ihre Fragen zum privaten Versicherungsrecht. Außerdem helfen wir Ihnen, wenn Sie nach einem Schadensfall Probleme mit Ihrem Versicherer haben.

Die Mitgliedschaft kostet Sie nur 40 Euro im Jahr. Sie können sich zudem bei der BdV Mitgliederservice GmbH über Gruppenverträge versichern, die streng nach Verbrauchergesichtspunkten vereinbart worden sind.

Übrigens: Der BdV ist nie weiter weg als Ihr Telefon, der nächste Briefkasten, Ihr Faxgerät oder Ihr Computer. Sie können uns auch im Internet besuchen: www.bunddersicherten.de

Beitrittserklärung/Lastschiftermächtigung

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 11 53
24547 Henstedt-Ulzburg

Wichtige Satzungsbestimmungen

§ 2 (Zweck des Vereins) (1) Der Verein bezweckt, die Interessen der Versicherten im Sinne eines Verbraucher-Schutzvereins wahrzunehmen, insbesondere (a) durch allgemeine Informationen sowie durch Beratung seiner Mitglieder zum Wissen um „Versicherung“ und Weitergabe allgemeiner Informationen zu Anlagekonzepten zur Altersvorsorge beizutragen, (b) durch seine Aktivitäten und Maßnahmen die Übereinstimmung des Versicherungswesens mit der Rechts- und Wirtschaftsordnung unseres Staates zu überprüfen, bzw. herzustellen. (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (...).

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) (1) Ordentliche Mitglieder (...) haben das Recht, kostenfrei Auskünfte zu ihren privaten Versicherungen sowie Hilfestellung bei der Ermittlung des privaten Versicherungsbedarfs und bei der Erledigung privater Versicherungsangelegenheiten vom Verein zu erhalten. (...) Jedes Mitglied erhält kostenlos vom Verein herausgegebene Merkblätter, Broschüren und die Mitgliederzeitung. (3) Die Mitglieder haben die halbjährlichen Beiträge in der vom Aufsichtsrat festgesetzten Höhe im Voraus zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels einer dem Verein zu erteilenden Einzugsermächtigung. (...)

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft) (1) Die Mitgliedschaft erlischt (b) (...) Eine Austrittserklärung kann erstmals ein Kalenderjahr nach Begründung der Mitgliedschaft (...) erfolgen. (...)

Der Jahresbeitrag beträgt 40 Euro, 20 Euro für junge Leute bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Er gilt für eine Familie (auch eheähnliche Gemeinschaft). Der Beitrag wird halbjährlich abgebucht. Die Anmeldegebühr beträgt 8 Euro.

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Bund der Versicherten e.V. ab:		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Haupt-Mitglied	Co-Mitglied		<i>bei eheähnlicher Gemeinschaft: Partner(in)</i>					
Name (bitte Blockschrift)	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>					
Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>					
Straße	<input type="text"/>								
Postleitzahl, Wohnort	<input type="text"/>								
Geburtsdatum	<input type="text"/>			<input type="text"/>					
Beruf	<input type="text"/>			Arbeitnehmer <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
	<input type="text"/>			Beamter <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
	<input type="text"/>			Selbstständiger <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Betreiben Sie entgeltlich Versicherungsvermittlung?	ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>						
Telefon	<input type="text"/>			E-Mail		<input type="text"/>			
	<i>freiwillige Angabe</i>					<i>freiwillige Angabe</i>			
Meine Beiträge buchen Sie bitte im Lastschriftverfahren ab (Voraussetzung für Mitgliedschaft, § 4 der Satzung)									
Bankleitzahl	<input type="text"/>			Konto-Nr.	<input type="text"/>				
Ich bin damit einverstanden, dass die mit dieser Beitrittserklärung erhobenen Daten durch den BdV und seine Tochtergesellschaften BdV Verwaltungs GmbH und BdV Mitgliederservice GmbH für die Zwecke des Beitragsinkassos, der Mitgliederverwaltung und Serviceleistungen nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden. Ohne meine schriftliche Einwilligung werden weder Adressen noch sonstige Daten an Dritte, Firmen, Treuhänder oder andere Organisationen herausgegeben.									
Datum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
				Unterschrift	<input type="text"/>				
				Unterschrift Kontoinhaber falls abweichend	<input type="text"/>				
					<input type="text"/>				
				<i>geworben durch BdV-Mitglied (Name und Mitgliedsnummer)</i>	<input type="text"/>				

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen**

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
BaFin-Verbrauchertelefon 02 28-29 97 02 99, Fax 02 28-41 08 15 50
E-Mail poststelle@bafin.de

Bundesverband der Rentenberater e. V.

Hohenstaufering 17, 50674 Köln
Tel. 02 21-240 66 42, Fax 02 21-240 69 46
E-Mail info@rentenberater.de

Bundesverband der Versicherungsberater e. V. (BVVB)

Rheinweg 24, 53113 Bonn
Tel. 02 28-387 29 29, Fax 02 28-387 29 31
E-Mail info@bvvb.de

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel. 0800-369 60 00, Fax 0800-369 90 00
E-Mail beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
Tel. 01802-55 04 44 (6 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
Mobilfunkpreise können abweichen), Fax 030-204 589 31

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin
Tel. 030-25 80 00, Fax 030-25 80 02 18
E-Mail info@vzbv.de

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Tel. 0800-011 77 22, Fax 030-200 89 23 50
E-Mail info@upd-online.de

Günstige Rahmenverträge für BdV-Mitglieder

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 15 37, 24551 Henstedt-Ulzburg
Tel. 041 93-75 48 97, Fax 041 93-75 48 98
E-Mail info@bdv-service.de

Altersvorsorge 59 ff
 Alterungsrückstellungen 46
 Aquarien 30
 Arbeitgeber 47, 62 ff
 Assistance-Leistungen 23
 Auslandsreise-Krankenversicherung 39
 Auslandsurlaub 39

Basistarif 43, 46
 Bauherrenhaftpflicht 27
 Baupreisentwicklung 25
 Baustoffe 27
 Bausumme 27
 Bauvorhaben 26 ff, 37
 Bauwesen-/Bauleistungsversicherung 27
 Beamte 9ff, 17, 44, 48, 59, 61
 Beihilfeanspruch 44
 Beitragsfreistellung 56
 Berufsausbildung 6, 9
 Berufsunfähigkeitsversicherung
 6 ff, 17 ff, 21, 51, 54
 Betriebliche Altersvorsorge 62 ff
 Boots-Haftpflichtversicherung 11
 Brillenversicherung 67

Ceran-Feld 30
 Chefarztbehandlung 45, 48

Deckungssumme 27, 33, 35
 Dienst-/Amtshaftpflichtversicherung 9
 Dienstunfähig 17
 Direktversicherung 57, 62 ff
 Direktzusage 62
 Dynamik 17, 21, 54

Einbruchdiebstahl 29
 Elementarschadenversicherung 26, 30
 Erdbeben 26, 30
 Erkrankungen 14, 17 ff

Fahranfänger 33
 Fahrradversicherung 31
 Feuer 27
 Feuer-Rohbauversicherung 27
 Fondsgebundene Lebens-/Rentenversicherung 55
 Führerschein 34

Garagen 25
 Gesundheitsfonds 43
 Gesundheitsfragen 13, 18
 Glasversicherung 30, 67
 Gliedertaxe 21
 Grobe Fahrlässigkeit 29, 41
 Grundwasser 10, 26 ff, 30

Handyversicherung 66
 Haus 10, 25 ff, 29, 43, 67
 Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
 10
 Häusliche Notfälle 65
 Hausratversicherung 6 ff, 29 ff
 Hochzeits-Rücktrittskostenversicherung 66

Insassen-Unfallversicherung 35, 65
 Invaliditätsgrad 21
 Invaliditätssumme 21

Kapitallebensversicherung 53 ff, 65
 Kfz-Versicherung 33, 35, 40, 69
 Kinderinvaliditätsversicherung 22, 51
 Krankengeld 47 ff, 66
 Krankenhaus 39, 45, 48, 66
 Krankenhaustagegeldversicherung 66
 Krankenhauszusatzversicherung 48
 Krankenkasse 39, 43 ff, 47 ff, 50, 63, 66
 Krankentagegeld 18, 45, 47
 Kranken-Tagegeldversicherung 18, 48, 66
 Krankenversicherung 43 ff, 70
 Krankenzusatzversicherung 47
 Kredit 14 ff
 Kündigungsmöglichkeiten 44, 69

Leitungswasser 29
 Lohnfortzahlung 47, 66

 Mallorca-Police 40
 Mindestrückkaufswert 56

 Neuwert 29

 Öltank-Haftpflichtversicherung 10

 Pensionsfonds 62 ff
 Pensionskasse 63
 Pflegepflichtversicherung 50
 Pflegestufe 50
 Pflegezusatzversicherung 6 ff, 50 ff
 Privathaftpflichtversicherung 9
 Progression 21

 Rechtsschutzversicherung 37, 69
 Reiseabbruch-Versicherung 40
 Reisegepäckversicherung 41, 66
 Reise-Rücktrittskostenversicherung 39
 Rentenversicherung 17, 53 ff, 59 ff
 Restschuldversicherung 14
 Riester-Rente 59 ff
 Risikolebensversicherung
 6 ff, 13 ff, 17, 22, 51, 53 ff, 65
 Risikolebensvers. auf zwei Leben 15
 Risikovorfrage 14, 18
 Rückstauschäden 26, 30
 Rücktransport 39
 Rürup-Rente 60 ff

 Schadenfreiheitsklasse 33 ff
 Schadensfall 9, 25, 29 ff, 69, 71
 Schutzbrief 35, 40
 Sehstärkenveränderung 67
 Selbstständige 17, 44, 47 ff
 Senioren 22 ff
 Sozialabgaben 59, 63
 Standardtarif 46

 Sterbegeldversicherung 65
 Studium 9
 Sturmflut 26, 30
 Surfbrett-Haftpflichtversicherung 11

 Teilkaskoversicherung 34
 Tierhalter-Haftpflichtversicherung 10
 Todesfall 13, 15, 40, 57, 61
 Traveller-Police 40

 Überschwemmung 26, 30
 Unfallversicherung 6 ff, 21 ff, 35, 65
 Unterstützungskasse 62 ff

 Vandalismus 29
 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 10
 Versicherungsberater 14, 18, 73
 Versicherungsjahr 56, 69
 Versicherungswert 1914 25
 Vollkaskoversicherung 33 ff

 Werkstattbindung 34
 Widerruf 69
 Wohnfläche 26, 29
 Wohngebäudeversicherung 6 ff, 25 ff, 70
 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz 37

 Zahnzusatzversicherung 48 ff
 Zweibettzimmer 45, 48

Informationen des Bundes der Versicherten e. V.

Telefon: 04193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: 04193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: 04193-94221

info@bunddersicherten.de | www.bunddersicherten.de